

HERAUSGEBER
NORDRHEIN-
WESTFÄLISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDEBUND



6 54. JAHRGANG
JUNI 2000

STÄDTE UND GEMEINDERAT

BÄDER
VERTRAGSRECHT
WINDKRAFT





STÄDTE UND GEMEINDERAT

DIE FACHZEITSCHRIFT FÜR KOMMUNAL-UND LANDESPOLITIK IN NORDRHEIN-WESTFALEN

„Schwimmen ist gut für die Wirbelsäule“, raten Ärzte ihren PatientInnen mit Rückenbeschwerden. Aber auch jenseits von Gesundheit und Hygiene macht Baden vielen Menschen Spaß – sommers wie winters. Die Kommunen haben eine eindrucksvolle Infrastruktur von Freibädern und Hallenbädern



geschaffen, deren Folgekosten ihnen jedoch über den Kopf wachsen. In Zeiten leerer öffentlicher Kassen richtet sich der Blick manches Kämmerers auf das blaugekachelte „Groschengrab“.

Doch das bloße Stilllegen von Bädern ist keine Lösung. Zu Recht beklagen dann die Betroffenen in der Nachbarschaft einen Verlust an Freizeitqualität. Hier ist Kreativität gefragt. Wo es gelingt, Bürger und Bürgerinnen in den Betrieb und die Finanzierung einzubinden, läßt sich manches Bad am Leben erhalten. Und wo eine Schließung unumgänglich ist, findet sich oft eine alternative Nutzung. Der Phantasie – das zeigen die Beispiele vieler Städte und Gemeinden – sind keine Grenzen gesetzt.

Dr. W. Keimig

Geschäftsführendes Präsidialmitglied StGB NRW

INHALT

54. Jahrgang
Juni 2000

NEUE BÜCHER UND MEDIEN	4
NACHRICHTEN	5

Thema: Bäder

GÜNTER SCHLESIGER	6
Kosten sparen bei Bau und Betrieb von Bädern	
ANNEMARIE NUSCH-SCHNEIDER	9
Schließung vermieden: die Bäder Engelskirchen und Runderoth	
ANNE RENZIEHAUSEN-PHILIPPS	10
Naturerlebnisbad Lauenstein – laß' die Natur wirken	
MICHAEL ROTH	12
Alternative Nutzungskonzepte für Freibäder	
BÄRBEL SCHMOLL	14
Aufsicht in Schwimmbädern	
HANS HENNING	16
Schwimmbäder – besser in privater Hand?	
ADOLF HILLEBRAND	18
Schwimmbäder und Vereine	

MICHAEL BECKER	20
Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen	
Windmühlen im Aufwärtstrend	22
THILO KILPER	24
PC-Netzwerk an Schulen – wie geht das?	
Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 17.05.2000	26
RECHTSPRECHUNG	
Windparks	27
Randsortiment	28
Gericht in Kürze	29

Titelbild: Sport- und Freizeitbad „De Bütt“

Foto: Pluschke / Stadt Willich



Deutscher Mühlentag Pfingstmontag 2000

Broschüre DIN A 5, 118 Seiten, 4farbig, hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung e.V. (DGM), Schwarzer Weg 2, 32469 Petershagen-Frille, Tel. 05702-2694/4863, u. dort kostenfrei zu beziehen. Weitere Bezugsadressen: Westfälisch-Lippische Mühlenvereinigung, Theodor-Breider-Weg 1, 48149 Münster, Tel. 0251-98 12 00, Niederrhein. Mühlenverband, Nassauer Allee 18-23, 47533 Kleve, Tel. 02821-855 53.

Statt einer schlichten Liste der Mühlen, die sich am jährlich wiederkehrenden Deutschen Mühlentag beteiligen, hat die DGM für Nordrhein-Westfalen diesmal eine reich illustrierte Broschüre herausgebracht, die über die wirtschaftlichen und technischen Aspekte dieses Bauwerkstyps informiert. Wind- und Wassermühlen, die heute als



Zeugnis der Vergangenheit zu betrachten sind, standen einst für fortschrittliche Energiegewinnung. Durch das Jahr der Industriekultur 2000 in Nordrhein-Westfalen erhalten sie eine zusätzliche Aufwertung. Die Broschüre über die Mühlen in NRW vereint trefflich Geschichtsbuch, Nachschlagewerk und Reiseführer.

Lokal aktiv

Informationen und Anregungen für Bürgerinnen und Bürger, Broschüre DIN A 5, 24 Seiten, hrsg. vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, März 2000

Immer mehr BürgerInnen engagieren sich in den Kommunen. Aktive Mitarbeit in Initiativen, Vereinen und

Einrichtungen sowie Sach- und Geldspenden sind wichtige Beiträge zum Gemeinwohl. In der Broschüre werden anhand konkreter Beispiele Wege aufgezeigt, wie Bür-



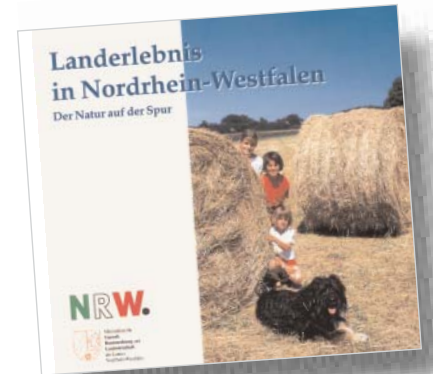
ger aktiv in Kreis, Stadt oder Gemeinde mitwirken können: bei der Gestaltung und Pflege öffentlicher Anlagen, in Bürgerbädern und Sportanlagen sowie in der Kulturarbeit. Darüber hinaus werden Mitsprachemöglichkeiten erläutert sowie bewährte und neue Formen der Bürgerbeteiligung aufgezeigt. Komplettiert wird die Broschüre durch einen Serviceteil mit Adressen, Infos und Begriffserklärungen.

Landerlebnis in Nordrhein-Westfalen

Der Natur auf der Spur, Broschüre, 36 Seiten, hrsg. vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, März 2000

Von den rund 18 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen leben etwa ein Drittel in ländlichen Regionen. Für die anderen zwei Drittel sind diese Gebiete wich-

tige Naherholungs- und Urlaubsgebiete. Die Broschüre stellt die einzelnen ländlichen Regionen vor, angefangen vom Niederrhein, dem Münsterland und dem Teutoburger Wald über das Sauerland, das Siegerland und das Bergische Land bis hin zur Bonner Region sowie der Eifel und der Region Aachen. Kurzbeschreibungen der Landstriche mit den wichtigsten Sehenswürdigkeiten und Ausflugstips sind ebenso zu finden wie weitergehende Adressen.



Direkte Demokratie in der Kommune

Zur Theorie und Empirie von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Von Andreas Paust. Beiträge zur Demokratieentwicklung von unten Nr. 14, ISBN 3-928053-65-5, 280 Seiten, DM 16,-. Stiftung Mitarbeit, Bornheimer Straße 37, 53111 Bonn.

Nachdem diese Option lange Zeit nur in Baden-Württemberg bestand, ist die Möglichkeit zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf der kommunalen Ebene in den letzten Jahren in die Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen fast aller Bundesländer eingeführt worden. Dabei unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen und erforderlichen Quoren allerdings erheblich.

Andreas Paust stellt in seiner Dissertation die unterschiedliche Ausgestaltung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in den deutschen Bundesländern dar, ihre Anwendungshäufigkeit und formalen Voraussetzungen, ihre Themen und Gegenstände. Er untersucht die Auswirkungen der in den Gemeindeordnungen niedergelegten Regelungen für die Durchführung und

den Erfolg von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, die direkten und indirekten Effekte von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf den kommunalen politischen Prozeß, sowie die Fragen, welche Themen Gegenstand von Bürgerbegehren werden können und welche Faktoren ihren Erfolg oder Mißerfolg beeinflussen.

Nach seiner empirischen Analyse, in deren Mittelpunkt die Fallbeispiele zweier Bürgerentscheide im nordrhein-westfälischen Neuss stehen, kommt er zu dem Schluß, daß die Chancen für die lokale Demokratie, die in Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden liegen, durch restriktive und uneinheitliche Ausführungsbestimmungen teilweise wieder vergeben werden. Er empfiehlt den Landtagen, über bürgerfreundlichere Regelungen nachzudenken und Einleitungsbedingungen und Zulässigkeitsvoraussetzungen zu vereinfachen.





Mehr Menschen besuchten 1999 Museen in Westfalen-Lippe

Paderborn/Detmold - Über einen Besucherrekord für das vergangene Jahr können sich die 17 Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) freuen. Mit fast 1,5 Millionen Gästen wurde gegenüber 1997 eine Steigerung von 37 Prozent erzielt. Der „Renner“ war die Karolinger-Ausstellung in der Paderborner Kaiserpfalz mit rund 311.000 Besuchern. Den zweiten Platz belegte das Westfälische Freilichtmuseum in Detmold mit gut 218.000 Besuchern. Für dieses und die kommenden Jahre plant der LWL die Eröffnung weiterer Museen, so die Henrichshütte in Hattingen (Herbst 2000), die Ziegelei in Lage (2001), die Zeche Nachtigall in Witten (2002) sowie die Zeche Hannover in Bochum (2002).

Kevelaer jetzt „anerkannter Erholungsort“

Kevelaer - Pünktlich zu den Feiern aus Anlass des 700-jährigen Bestehens erhielt die für ihre Marienwallfahrt bekannte Stadt Kevelaer eine Auszeichnung. In einem Festakt am 10. Mai überreichte Düsseldorfs Regierungspräsident Jürgen Büsow Bürgermeister Heinz Paal die Urkunde über die Ernennung zum „anerkannten Erholungsort“.

Jeder vierte Schulabgänger hat Abitur – Zahl der ausländischen Schüler gestiegen

Düsseldorf - Fast 27 Prozent der rund 195.000 Schüler und Schülerinnen, die im vergangenen Sommer die allgemeinbildenden Schulen verließen, besaßen das Abitur. Der größte Teil hatte Fachoberschulreife (41,8 Prozent), 23 Prozent verfügten über einen Hauptschulabschluß. Sechs von hundert SchülerInnen gingen ganz ohne Abschluß ab. In der Gruppe der AbiturientInnen waren die jungen Frauen stärker vertreten (29,7 Prozent des Jahrgangs).

Bei den ausländischen SchülerInnen betrug der Abiturienten-Anteil 12,6 Prozent, Fachoberschulreife besaßen 36,1 Prozent. Insgesamt ist der Anteil der ausländischen SchülerInnen im Vergleich zum Schuljahr 1998/99 leicht gestiegen - um 0,3 Prozent auf 303.700. Dafür besuchen in diesem Schuljahr gut fünf Prozent weniger Aussiedlerkinder (127.700) die allgemein bildenden Schulen.

Mehr Platz zum Vermarkten von Blumen und Zierpflanzen

Straelen - Um den Handel mit Blumen und Zierpflanzen zu beschleunigen, ist die Versteigerungsanlage im Straelener Ortsteil Lülilingen erweitert worden. Rund 30 Prozent der deutschen Zierpflanzen wachsen in nordrhein-westfälischen Gewächshäusern. Seit 1994 wurde die Anbaufläche für Blumen und Zierpflanzen im Kreis Kleve von 797 Hektar auf 1320 Hektar ausgeweitet. Ein Zehntel der deutschen Blumenproduktion kommt aus dieser Region.

Auszeichnung für kostengünstiges Gebäude-Management

Wülfrath - Das „Qualifizierte Kostenmanagement im Bereich der Gebäudeverwaltung“ brachte der Stadt Wülfrath eine Auszeichnung als besonders wirtschaftliche Verwaltung. Die Stadt hatte eine Unternehmensberatung beauftragt, die Bereiche „Gebäudereinigung“, „Reinigungsmittel“, „Versicherungen“ sowie „Kopiergeräte“ auf mögliche Einsparungen zu untersuchen. Das Ergebnis war schmeichelhaft für die Auftraggeber. Bei Fahrzeugpark, Versicherungen, Bau-Betriebshof und Reinigung fanden die Experten keinen Spielraum zur Kostenreduzierung. Lediglich bei der Beschaffung von Putzmitteln wurde ein Einsparpotential von jährlich 5.500 DM aufgedeckt.

Brennstoffzelle macht aus Klärgas Strom und Wärme

Köln - Im Klärwerk Köln-Rodenkirchen wurde jetzt die europaweit erste Brennstoffzellen-Anlage zur Energieversorgung auf der Basis von Klärgas eingeweiht. Das Aggregat soll jährlich rund fünf Millionen Kilowattstunden Strom produzieren und damit die Hälfte des Strombedarfs der Kläranlage decken. Frühere Versuche, Klärgas aus den Faulbehältern in einer Brennstoffzelle zu nutzen, waren an der Zusammensetzung des Gases gescheitert. Mit Unterstützung der Landesinitiative Zukunftsenergien NRW wurde eine mehrstufige Reinigungsanlage entwickelt. Das daraus hervorgehende wasserstoffreiche Gas verbrennt mit Sauerstoff aus der Luft zu Wasserdampf. Weitere Abgase entstehen dabei nicht.

34 Millionen Mark für kommunale Stadien, Bäder und Sporthallen

Düsseldorf - Mit 34,2 Millionen Mark will das Land in diesem Jahr den Bau, die Erweiterung oder die Umrüstung von Stadien, Bädern und Sporthallen fördern. So erhält die Stadt Dormagen 1,1 Millionen Mark als letzte Rate für den Neubau der Großsporthalle des SV Bayer Dormagen. In der Gemeinde Greifath ist eine Million Mark für das Dach der Eissporthalle eingeplant. In die Stadt Oerlinghausen gehen zwei Millionen Mark für den Neubau der Segelflugschule. Mit einer Million Mark soll in der Stadt Hattingen eine Bootsgasse entlang des Wehrs an der Ruhr gebaut werden.

1999 höhere Einnahmen bei Bussen und Bahnen

Düsseldorf - Busse und Bahnen in Nordrhein-Westfalen haben 1999 mit 2,6 Milliarden Mark rund 3,6 Prozent mehr Umsatz gemacht als im Vorjahr. Allerdings ging die Zahl der beförderten Personen - schätzungsweise 1,85 Milliarden - nicht über den Wert von 1998 hinaus. Der größte Umsatz (2,2 Milliarden Mark) wurde im Linienverkehr mit Berufspendlern und Schülern sowie Markt- und Theaterbesuchern erzielt.



Foto: Schlesiger

Bäder müssen vielfach nutzbar sein

Bei Planung, Bau und Umrüstung von Bädern wird der Grundstein gelegt für Attraktivität und wirtschaftliche Betriebsführung

Schwimmen und Baden zählen – das belegen viele Umfragen – zu den beliebtesten sportlichen Aktivitäten und Freizeitbetätigungen. Obwohl – anders als bei Kinder-

DER AUTOR

Günter Schlesiger ist Referent für Sportanlagenbau beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft Köln

gärten, Schulen oder bei der Erfüllung schulsportlicher Belange – keine gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Hand

zum Betrieb von Bädern besteht, ist dies gute Tradition und hat über Generationen hinweg ein entsprechendes Anspruchsdenken geschaffen.

Allerdings erlegt die Ebbe in den Kassen vielen Kommunen strengste Sparsamkeit auf, die sich auch auf die Bäderinfrastruktur negativ auswirkt. Unstreitig ist nachvollziehbar, dass auch über die Schließung

von Bädern nachgedacht wird. Allerdings sollte diese Entscheidung nicht „im kleinen Kreis“ getroffen, sondern öffentlich diskutiert werden, um eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung zu erzielen.

Dass zuvor alle Möglichkeiten der Kosteneinsparung ausgeschöpft werden, ist anzunehmen. Diese Möglichkeiten sind unterschiedlich einzuschätzen und in einer kleinen Gemeinde mit nur einem Bad anders zu bewerten als in einer Großstadt mit mehreren Bädern. Dort liegt eine Lösung vielfach darin, den gesamten Bestand auf seinen baulichen und technischen Zustand hin zu untersuchen, das Ergebnis der aktuellen Auslastung gegenüberzustellen und danach eine „Entmischung“ und Verlagerung der Nutzung durch Öffentlichkeit, Schulen und Sportvereine vorzunehmen.

Dadurch können aufwendige Modernisierungen entfallen. Auch kann Personal abgezogen werden, indem ein Teil der Verantwortlichkeit (Bäderaufsicht, Reinigungsarbeiten) an die Nutzer – etwa Schwimmvereine oder gleichartige Gruppen – übergeben wird. In kleineren Gemeinden erscheint es unabdingbar, in solchen Fällen den Gedanken der „Planungshoheit“ zurückzustellen und mit Nachbargemeinden über gemeinsame Trägerschaft zu verhandeln, wie es

◀ **Der Innenraum des Hallenbades in Wasserburg – Beispiel für ansprechende und erlebnisorientierte Gestaltung**

auch in anderen Bereichen (Abwasser, Schulen) üblich ist.

PROBLEM BEDARFSERMITTLUNG

Schwierig ist es, den Bäderbedarf oder die Wasserfläche eines einzelnen Bades genau zu prognostizieren und dabei auch Veränderungen des Besucherverhaltens einzubeziehen. Ein Charakteristikum der Nachfrage bei Bädern ist – anders als bei den übrigen Sportanlagen – die nicht organisierte Nutzung, zwar geprägt von bestimmten statistischen Erfahrungen im Wochen- oder Jahresverlauf, doch ebenso von einer gewissen Spontaneität des Besucherverhaltens. Da es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, die Wasserfläche nach der Spitzenbelastung auszulegen, muss es ein „Handwerkszeug“ geben, das die Möglichkeit des Betreibers zur Einflussnahme auf die Dimensionierung deutlich macht.

Unter den Methoden der Nachfrageuntersuchungen ist der „Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung“¹⁾ des Bundesinstituts für Sportwissenschaft zu nennen, nach dem für alle Sportarten auf der Grundlage vor Ort zu ermittelnder Parameter (Einwohnerzahl, Quote der aktiven Sportler, Anteil der Schwimmsportler an den Aktiven, Häufigkeit und Dauer der Sportausübung) der Sportbedarf und aufgrund von Faktoren wie Anlageneinheiten, Belegungsdichte, Auslastungsfaktor und Nutzungsdauer der Sportstättenbedarf berechnet werden kann.

Ausgehend von der Überlegung, dass „Sportbedarf = Sportstättenbedarf“ sein muss, kann aus der Gleichung die Zahl der Anlagen und damit, wenn die Größe der dafür anzusetzenden Wasserfläche bestimmt ist, auch die nachfragegerechte Wasserfläche ermittelt werden. Diese Methode erfordert trotz der Regelmäßigkeit der Annahmen genaue Kenntnis des Bäderbetriebes, sei es beispielsweise die Auslastungsschwankung eines Bades, die Spontaneität der nicht organisierten Nutzung oder die eventuelle Gleichzeitigkeit von Schulschwimmen und öffentlichem Bäderbetrieb.

Einen anderen Weg beschreitet der Bäderexperte Prof. Machens²⁾, der bei bestehenden Bädern – solche, die der geplanten

1) Bundesinstitut für Sportwissenschaft: „Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung“, Köln, z. Zt. im Druck

2) Prof. Dr. Machens: „Bäderplanung“ in „Schriftenreihe zur Touristik“; Band 5, 1996

Anlage vom Typ und vom Einzugsgebiet her genau gleichen – die Herkunft der Besucher statistisch erfasst und diese Daten bestimmten Entfernungslinien und -zonen rund um das Bad zuordnet.

Werden die daraus abgeleiteten Prozentwerte über die Herkunft der Besucher auf das Einzugsgebiet des neu zu errichtenden Bades übertragen, lässt sich daraus die ungefähre Besucherzahl des neuen Bades abschätzen. Die Konkurrenz benachbarter Anlagen kann berücksichtigt werden, da sie zu einer Verschiebung dieser Entfernungslinien führt. Durch einen Analogieschluss auf der Grundlage des untersuchten Bädertyps lässt sich so die Wasserfläche des neuen Bades abschätzen.

SONDERFALL OSTDEUTSCHLAND

Eine besondere Situation bestand in den neuen Bundesländern, weshalb für diese auf Anraten des Deutschen Sportbundes ein „Goldener Plan Ost“ initiiert wurde. In den darin enthaltenen „Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen“ werden – bezogen auf je 1000 Einwohner – Orientierungswerte für den Bedarf an Wasserfläche genannt. Diese machen es möglich, die Größe eines Hallen- oder Freibades abzuschätzen, wenn Vergleichswerte noch nicht bekannt sind oder nicht sicher bestimmt werden können. Je mehr sich die Gepflogenheiten der sportorientierten Freizeitgestaltung und die wirtschaftlichen Gegebenheiten an die alten Bundesländer angleichen, wird man auch in den neuen Bundesländern methodischer vorgehen müssen.

Die Verabschiedung eines Zielkonzeptes, welches das Angebot eines neuen oder modernisierten Bades in Bezug auf sein Einzugsgebiet festlegt, ist der nächste Schritt. Moderner Bäderbau meint heutzutage in der Regel die Konzeption neuer Freizeitbäder oder die Angliederung freizeitrechter Erweiterungen an bestehende Bäder. Diese Maßnahmen orientieren sich an der Erfahrung, dass der Kostendeckungs-

grad freizeitgerechter Bäder in der Regel sehr viel günstiger ist als der konventioneller Bäder.

Allerdings darf diese Betrachtungsweise nicht außer Acht lassen, dass die absoluten Kosten selbstverständlich steigen und damit zu einer höheren Belastung des kommunalen Haushalts führen. Oberstes Ziel solcher Planung sollte sein, für das jeweilige Einzugsgebiet ein Angebotsspektrum zu konzipieren, das sich deutlich von dem benachbarter Freizeitbäder unterscheidet. Im Zuge des dichter werdenden Netzes von sogenannten Spaßbädern fällt dies immer schwerer.

SPORTLICHE NUTZUNG UNVERZICHTBAR

Nicht bewährt haben sich Lösungen, bestehende Hallenbäder ausschließlich für freizeitorientierte Nutzung ohne jedwede sportliche Nutzungsmöglichkeit umzubau-

en. Abgesehen davon, dass ein erneuter Umbau, also ein „Rückbau“, kaum mehr möglich ist, zeigen solche Beispiele, dass kommunale Bäder immer auch ein sportliches Schwimmangebot umfassen sollten, um Familien einen gemeinsamen Aufenthalt zu ermöglichen und um Sport zu treiben. Die Projektierung der baulichen Maßnahmen kann unter anderem auf der Grundlage der KOK-Richtlinien für den Bäderbau³⁾ erfolgen.

Kosten und Flächen sparendes Bauen ist ein aktuelles Anliegen, dem sich auch Sport- und Freizeitstätten nicht ganz entziehen können. Empfehlungen hierzu liegen vor⁴⁾. Allerdings sollte dabei eine „Schnittstelle“ beachtet werden, bei der sich solche Maßnahmen möglicherweise ins Gegenteil verkehren.

Zweifellos bieten es sich auch im Bäderbau an, Flächen einzusparen, Raumhöhen zu mindern oder Wassertiefen zu verringern.

PRESSESTIMMEN

Westfälischer Anzeiger und
Lüdenscheider Nachrichten vom 20. 04. 2000

Kommunen rechnen neu

Nordrhein-Westfalens Städte und Gemeinden sollen kaufmännisch rechnen. Fünfergruppe erarbeitet Modellkonzept. Minister Behrens: „Eine Revolution“

BERGKAMEN • Die nordrhein-westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise sollen in einigen Jahren kaufmännisch rechnen. Das bedeutet eine revolutionäre Veränderung für die öffentlichen Haushalte, sagte Innenminister Dr. Fritz Behrens (CDU), der das bundesweit größte Modellprojekt zur Reform des kommunalen Haushaltswesens gestern auf dem ersten westfälischen Bürgermeistertreffen in Bergkamen

Die Reform des Rechnungswesens soll kostenwirtschaftliches Denken bei den Kommunen etablieren und Kosten drückender machen. „Nur sind die tatsächlichen Kosten für einen Vorgang oft nicht zu ermitteln, weil sie sich auf verschiedene Haushaltsstellen verteilen“, betonte der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer (SPD). Vorgeschieden das zentrale-westfälische Städte- und Gemeindeforum. Zuvor erarbeitete die Fünfer-

in Dortmund, Münster, Düsseldorf, Moers und Bielefeld ein Konzept für die Fünfer, das Grundlage für die kaufmännische Umstellung der neuen Haushaltsweise werden soll. Das Konzept soll im September vorliegen.

Als dem Haushaltsjahr 2001 können die Kommunen im Bundesland dieses Konzept übernehmen, teilte Innenminister Behrens (CDU) mit, der zusätzlich die Absicht äußerte, im Herbst 2001

in einigen Jahren, wenn die Verwaltungsreformer ausreichend gewirkt sind, mit der kommunalen Haushaltsführung der Kreis für alle Kommunen und Kreise eingeführt werden.

An dem Treffen in Bergkamen nahmen 125 Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte aus dem Regierungsbezirk Arnsberg teil. In der ersten Sitzung des Arnsberger Kreises wird diskutiert, wie sich bereits im Februar in Bergkamen

Ein offenes Ohr für die westfälischen Verwaltungschefs: NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens im Gespräch mit Bürgermeister Roland Schäfer beim Bürgermeistertreffen in Bergkamen



Foto: Bonke / Stadt Bergkamen

3) Gemeinsame Richtlinie für den Bäderbau der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen, des Deutschen Schwimmverbandes und des Deutschen Sportbundes/Wehlmann-Verlag, Essen

4) Deutscher Städtetag/Sportministerkonferenz der Länder/Deutscher Städte- und Gemeindebund: „Empfehlungen zur Bestandssicherung und zur Kosteneinsparung bei der Unterhaltung und beim Bau von Sportstätten“, 2. Auflage 1997



In manchen Fällen hat dies allerdings dazu geführt, dass die Möglichkeit zur Sportausübung ganz verloren ging, indem beispielsweise Springerbecken zurückgebaut wurden oder die Wassertiefe nur mehr eine Nichtschwimmernutzung erlaubt. Hier ist „der Sport“ als Partner gefordert, sein Anliegen mit überzeugenden regionalen Versorgungskonzeptionen für Trainings- und Wettkampfanlagen zu begründen.

Eine Möglichkeit zum Sparen liegt darin, Teile von Freibädern, die bekanntlich nur wenige Monate im Jahr effektiv genutzt werden, außerhalb der Badesaison zur Nutzung freizugeben. Da Freibäder in der Regel mit sportlich nutzbaren Flächen (Kleinspielflächen, in neuerer Zeit auch Beach-Sportanlagen) und Spielplätzen ausgestattet sind, liegt diese Überlegung nahe.

Jedoch bedarf sie in jedem Einzelfall genauer Untersuchungen und ist vom Standort des Freibades abhängig. Bei Neuplanungen könnte man anstreben, solche Anlagenteile so einzufrieden, dass sie zeitweilig „von beiden Seiten aus“ genutzt werden können.

■ ENERGIE SPAREN

Energie sparende Maßnahmen lassen sich unterteilen in solche, die durch bauliche Vorkehrungen die Wärmeabstrahlung senken und solche, die durch neue Geräte den Lüftungswärmebedarf verringern. Ersteres erfordert vor allem bessere Dämmung der Gebäudehülle, daneben aber – besonders bei Neubauten – sorgfältige Überlegungen zur Ausrichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück. Es

gilt die Bilanz zwischen Wärmeverlust und möglichem passiven solaren Wärmezugewinn möglichst günstig zu gestalten.

Noch nicht befriedigend gelöst ist das Modell der weit gespannten transluzenten Dächer, die ungeachtet des überzeugenden Eindrucks auf jeden Badegast bei starker Sonneneinstrahlung zur Überhitzung des Innenraumes führen können. Denn dieser Wärmezugewinn kann derzeit nicht – was eine zukunftsweisende Lösung wäre – mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gespeichert und dosiert eingesetzt werden. Die Einschaltung eines Fachbüros zur Gebäudesimulation ist zu empfehlen. Außerdem erfordert diese Lösung keinesfalls die Verglasung ganzer Dachflächen.

Dagegen vereint die transparente Wärmedämmung bessere Isolation mit dem passiven solaren Wärmezugewinn. Die Wärmeenergie wird über Wärme speichernde Außenwände zeitlich verzögert an den Innenraum abgegeben. Der Netto-Wärmezugewinn kann dabei je nach Himmelsrichtung und System 50 bis 150 kWh/m²a betragen (Quelle: IST-BISp-Veröffentlichung; geplant).

Rationelle Energieverwendung ist der zweite bedeutsame Aspekt. Die Energie in Form von Wärme und Strom muss – nicht zuletzt aus ökologischen Gründen – durch die gebäudetechnischen Anlagen optimal genutzt werden. Stets sollte solchen Maßnahmen eine detaillierte Berechnung und Gegenüberstellung des finanziellen Aufwands und der Einsparungen vorausgehen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass solche Untersuchungen möglichst in der Hand ei-

nes einzigen Fachingenieurs bleiben sollten. Nur so ist sicherzustellen, dass die einzelnen Maßnahmen und Anlagenkomponenten aufeinander abgestimmt werden. Nicht eine Einzeloptimierung irgendeiner denkbaren Einsparmaßnahme – etwa der Wärmerückgewinnung –, sondern nur eine Optimierung der vielfältigen Kreisläufe zwischen Wärme, Strom und Wasser garantieren den wirtschaftlichen Erfolg.

■ ABDECKUNG GEGEN WÄRMEVERLUST

Für Freibäder ist nach wie vor eine Abdeckung der Becken die effektivste Lösung zum Energiesparen. Die Wirtschaftlichkeit hängt jedoch von der Höhe der Baukosten, der Betriebszeit des Bades und der Wassertemperatur ab und dürfte sich bei einem Freibad mit einer Betriebszeit von gut 150 Tagen und einer Wassertemperatur von 23°C nicht ergeben. Anders sieht dies bei Außenbecken an Hallenbädern mit einer Wassertemperatur von 34°C aus.

Eine spezifisch bei Freibädern einsetzbare Technik ist die Wärmeversorgung mittels Solarkollektoren – eine Technik, die heutzutage keiner weiteren Erläuterung mehr bedarf. Entscheidend ist allerdings, dass, um eine wirtschaftliche Versorgung zu erreichen, das Beckenwasser nicht zusätzlich konventionell geheizt werden darf. Die Wassertemperatur soll bei längeren Schlechtwetterperioden durchaus absinken, da in diesen Zeiten ohnehin kaum Badegäste kommen.

Nicht verbindlich zu beantworten ist die Frage, wie sich Anlagen zur Wärmerückgewinnung in näherer Zukunft wirtschaftlich rechnen, wenn Strom durch den zunehmenden Wettbewerb auf dem Versorgungssektor immer billiger wird.

■ MEHR WASSER AUFBEREITEN

Zu den klassischen Spar-Maßnahmen zählt auch das Wassersparen. In Hallenbädern werden bis zu 100 Kubikmeter Wasser pro Quadratmeter Wasserfläche und Jahr, in Freibädern pro Saison bis zu 13 Kubikmeter Wasser je Quadratmeter Wasserfläche verbraucht. Hier ist also ein erhebliches Einsparpotential gegeben. Um diese Werte zu senken, kann neben den bekannten Verfahren künftig auch Filterspülwasser mittels spezieller Membranfilter gereinigt und als Füllwasser wieder in den Kreislauf eingespeist werden. Diese neue Methode wird zur Zeit in Pilotanlagen erprobt. ●

Vereinsmitglieder mähen selbst den Rasen

Mit Erfolg rangen Bürger von Engelskirchen und die Gemeinde um den Erhalt der Freibäder Engelskirchen und Runderoth

Die Situation im Bereich der Bäder der Gemeinde Engelskirchen erschien im vergangenen Jahr ausweglos. Bedingt durch die kommunale Gebietsreform 1975 mus-

DIE AUTORIN

Annemarie Nusch-Schneider ist Vorsitzende des Fördervereins Freibad Runderoth

ste die neue Gemeinde in den Ortsteilen Engelskirchen und Runderoth zwei Freibäder und ein Hallenbad unterhal-

ten. Die Haushaltssituation wurde im Laufe der Jahre wie in vielen anderen Kommunen schlechter – und heute unterliegt Engelskirchen einem Haushaltssicherungskonzept.

Um den Etat überhaupt genehmigt zu bekommen, mussten weitere Kürzungen im Bereich der freiwilligen Leistungen vorgenommen werden. Ende 1998 beschloss der Rat, neben vielen anderen schmerzlichen Einschnitten im Bereich der Bäder 200.000 DM einzusparen. Der jährliche Zuschuss wurde um ein Viertel auf 600.000 DM gekürzt. Da hier bereits alles auf ein Minimum reduziert war, konnte die Lösung nach damaligen Erkenntnissen nur die Schließung eines Bades bedeuten.

Im Frühjahr 1999 tauchten die ersten Gerüchte auf, dass die politisch Verantwortlichen sich auf die Schließung des Runderother Bades geeinigt hätten. Es wurde zu einer Bürgerversammlung Anfang April eingeladen, und die Zukunft der Bäder sollte am 28. April in der Ratssitzung besiegelt werden.

UNTERSCHRIFTENAKTION

Daraufhin fand sich Ende März 1999 die Bürgerinitiative „Ja zum Freibad Runderoth“ zusammen. Die Beteiligten waren sich klar, dass eine schnelle Reaktion vonnöten war. Drei Tage später, am Oster-

samstag, wurde eine Unterschriftenaktion vor einem großen Supermarkt gestartet. Weitere Unterschriftenlisten wurden in allen Geschäften in Runderoth und Umgebung ausgelegt. Binnen zehn Tagen kamen etwa 3.000 Unterschriften zusammen.

Durch die erfolgreiche Aufklärungsaktion der Bürgerinitiative fanden sich mehr als 300 Bürger auf der Bürgerversammlung ein. Rasch zeigte sich, dass die überwältigende Mehrheit der Bürger eine Schließung des Runderother Bades ablehnte. Die Vertreter der BI forderten die Absetzung des Themas „Bäder“ bei der Ratssitzung und boten konstruktive Mitarbeit bei weiteren Überlegungen an.

Nach teils heftigen Diskussionen ging man an dem Abend mit der Absicht auseinander, einen Runden Tisch einzurichten und die Entscheidung über die Zukunft der Bäder bis in den Sommer 1999 zu verschieben. Dem ersten Runden Tisch folgten weitere Gespräche, und man vereinbarte die Unterstützung der Gemeinde durch einen Förderverein. Im Mai 1999 erfolgte die Gründung des Fördervereins Freibad Runderoth e. V..

MEDIEN ANGESPROCHEN

Die Verantwortlichen hatten schnell erkannt, dass effektive Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich ist. Durch gute Kontakte zur örtlichen Presse waren die Aktivitäten und Informationen des Fördervereins während der gesamten Saison in den beiden örtlichen Tageszeitungen und zwei kostenlosen Anzeigenblättern nachzulesen.

Zahlreiche Aktivitäten wurden durchgeführt, um einen finanziellen Grundstock zu legen sowie viele Leute zu erreichen und als Mitglieder zu werben – etwa die Beteiligung an Altstadtfest, Martinsmarkt (mit wunderschönen selbsthergestellten weihnachtlichen Dekorationen) und Weltkindertag. Ebenso wurden ein Seepferdchenfest und ein Saisonabschlussfest im Freibad organisiert. Durch

diese Aktivitäten konnte der Förderverein bis heute 260 Mitglieder gewinnen und zusätzlich Spenden in beträchtlicher Höhe sammeln.

Nebenbei fanden viele Treffen statt, bei denen eine Konzeption zur Zukunft des Bades entwickelt wurde. Die Arbeit wurde auf vier Gruppen verteilt. Es gibt nun eine AG Werbung und Öffentlichkeit, eine AG Technik, Gebäude und Außenanlagen, eine AG Kasse und Kiosk sowie eine AG Veranstaltungen und Sponsoring.

Für jede Gruppe wurde ein Verantwortlicher gewählt, der sich um die Aufgaben der Gruppe kümmert, Mitarbeiter sucht und die Arbeit organisiert. Der Vorstand ist zuständig für die betriebswirtschaftliche Seite und für Verhandlungen mit der Verwaltung. Diese Aufteilung hat sich in der praktischen Arbeit im Großen und Ganzen bewährt. Wichtig ist, dass die Dinge delegiert werden und nicht einige wenige sich um alles kümmern müssen.

MODELL FÜR NACHBARBAD

Durch die Vorgaben des Runderother Fördervereins fanden sich im Sommer 1999 auch in Engelskirchen Bürger zusammen, die ebenfalls für ihr Freibad kämpfen wollten. Auf Grund des enormen Engagements in Runderoth bekamen die



Foto: Förderverein Freibad Runderoth

Dank der Zusammenarbeit von Stadt und Förderverein bleibt den Menschen in Engelskirchen-Runderoth der Badespaß erhalten

Engelskirchener Angst, ihr Freibad könne von der Schließung bedroht sein. Hier wurden die Auswirkungen der kommunalen Neugliederung auf schmerzhaft Weise immer wieder deutlich.

Die Kluft zwischen den beiden ehemals selbständigen Gemeinden brach wieder auf. Zum Teil ist die große Resonanz in der Runderother Bevölkerung auch durch das tiefe Misstrauen gegenüber „denen in En-



gelskirchen, die hier alles plattmachen wollen“, zu erklären. Die Vorstände der beiden Fördervereine versuchen, diese un- guten Spannungen – so gut es geht – in Grenzen zu halten.

Die endgültige Entscheidung über den Erhalt der Bäder wurde immer weiter zum Jahresende 1999 hin verschoben. Zwischenzeitlich wurden in Runderoth sogar Überlegungen angestellt, das Freibad in eigener Regie zu betreiben. Da der technische Zustand aber derart katastrophal ist und der unmittelbare Sanierungsaufwand von Gutachtern auf 1,4 Mio. DM geschätzt wurde, hat man von diesem Vorhaben Abstand genommen.

In der Ratssitzung am 15. Dezember 1999 wurde beschlossen, dass beide Fördervereine einen jährlichen Beitrag von 50.000 DM zum Unterhalt der Freibäder beitragen sollen. Darüber hinaus wurde entschieden, dass das Engelskirchener Bad in diesem Jahr und das Runderother Bad im Jahr 2001 saniert wird.

Um die erforderliche Summe von 200.000 DM auch tatsächlich einzusparen, wurden die Öffnungszeiten im Hallenbad bis auf die Frühschwimmerstunde zusammengestrichen. Vereins- und Schulsport sind von den Kürzungen nicht betroffen. Das ist sicher ein Wermutstropfen – und in dieser Form vom Förderverein Freibad Runderoth nicht gewünscht. Aber da man sich für den Erhalt des Freibades einsetzte, musste man sprichwörtlich „in den sauren Apfel beißen“.

EIGENLEISTUNGEN DES VEREINS

Der zu erbringende Betrag von 50.000 DM wird durch die Kassenbesetzung (Einsparung Personalkosten ca. 16.000 DM),

komplette Übernahme der Grünflächenarbeiten (ca. 14.000 DM), Renovierungskosten für Fliesenarbeiten, Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten und finanzielle Unterstützung aufgebracht.

Für die beiden Freibäder beginnt im Jahre 2002 nach der Sanierung der Ernstfall. Im Bäderkonzept wurde festgehalten, dass eine Bademeisterstelle gestrichen wird und somit nur drei Bademeister für die zwei Freibäder zur Verfügung stehen. In Engelskirchen sollen zwei Schwimmmeister Dienst tun, während für Runderoth auf Grund kleinerer Gesamtfläche und geringerer Besucherzahl nur einer eingesetzt werden kann. Daher haben die Runderother mit einigen Organisationen Kontakt aufgenommen, um trotzdem eine ganztägige Badezeit – vor allem in den Ferien – anbieten zu können.

Um so viel Geld aufzubringen, reicht der normale Mitgliederbeitrag von 36 DM pro Jahr natürlich nicht aus. Auch in diesem Jahr werden wieder Sonderveranstaltungen organisiert. So fand am 14. Mai ein Benefizkonzert statt. Als Höhepunkt des Abends traten die Bläck Fööss, die im Rheinland bekannte und beliebte Kölsch-Rockband, zugunsten des Freibades auf. Ebenso spielte eine örtliche Oldie-Band.

Ein weiterer Ansatz zum dauerhaften Erhalt des Runderother Freibades ist die Überlegung, dieses im Zuge der Komplettisanierung im Jahre 2001 zum Naturfreibad umzugestalten. Dazu reisten Vertreter der Verwaltung, des Gesundheitsamtes und des Fördervereins im Mai nach Salzhemmendorf/Niedersachsen, um eine solche Anlage zu besichtigen. ●

Skate-Anlage für Inline, Skate-Board + BMX-Räder, diverse Obstacles, TÜV-geprüft, von einem namhaften Gerätehersteller, seit 1997 im Einsatz in einer 2.500 qm großen Skaterhalle, u. a. Halfpipe, Funbox, Wallride Corner, 2 St. Quarterpipe, Stepramp, Doppelpyramide, Minipipe, Doppelmini als Spine, U-Corner, Table-Top und offene Spine, Funbox, Quarterpipe, Wallramp mit Wand zu ca. 1/3 ihres Anschaffungspreises abzugeben. Geräte können innen und außen eingesetzt werden.

Besichtigung erfragen unter **Tel. 02173/91946** oder Fax 02173/919488.

Ohne Chlor und Technik wird das Schwimmbecken im Naturerlebnisbad Lauenstein immer wieder klar – ein Modell auch für Kommunen in NRW

Der Flecken Salzhemmendorf, 35 Kilometer südlich von Hannover zwischen Hameln und Hildesheim gelegen, unterhielt bis 1997 für seine 11.000 EinwohnerInnen in elf Ortschaften drei Freibäder und ein Hallenbad. Ein Luxus, der von der Gemeinde und ihren BürgerInnen jährlich bis zu 750.000 DM Zu-

schuss aus der Gemeindekasse forderte. Alle Bäder wurden in den 1970-er Jahren gebaut und waren Mitte der 1990-er Jahre hochgradig sanierungsbedürftig.

Die angespannte Situation der kommunalen Haushalte zwang die Gemeinde, über neue Wege im Badewesen nachzudenken. Für alle drei Freibäder wurde in den jeweiligen Ortschaften nach und nach ein Trägerverein gegründet, der den Weiterbetrieb des Bades gewährleisten sollte. Das größte Sport- und Freibad im Ortsteil Lauenstein mit 1.520 Quadratmeter Wasserfläche und 20.000 Quadratmeter Grundstück stand 1998 aufgrund des hohen Zuschussbedarfes und des sanierungsbedürftigen Allgemeinzustandes kurz vor der Schließung.

KONZEPT NATURERLEBNISBAD

Durch das Engagement der BürgerInnen, die sich später im Naturbadverein Lauenstein e. V. zusammenschlossen, wurde unter Mitwirkung der Gemeinde das „Konzept Naturerlebnisbad Lauenstein“ erarbeitet. Ziel war es, das bisherige Freibad in ein Naturbad umzuwandeln.

Eine Vision motivierte die Vereinsmitglieder: die Bademöglichkeit langfristig erhalten, das Angebot durch verlängerte Öffnungszeiten und zusätzliche Attraktionen verbessern, gleichzeitig die Betriebskosten mindestens halbieren und die notwendigen Investitionskosten im Rahmen des Bezahlbaren zu halten. All dies konnte nach Prüfung sämtlicher Alternativen nur durch die Einrichtung eines Naturerlebnisbades realisiert werden.

Nach knapp zehnmonatiger Bauzeit und Investitionen von 1,2 Mio. DM konnte am 18. Juli 1999 das Naturerlebnisbad Lauen-

DIE AUTORIN

Anne Renziehausen-Philipps ist Geschäftsführerin der Natura Bad Gesellschaft für ökologisch betriebene Naturbäder GmbH in Salzhemmendorf



Das Naturerlebnisbad Lauenstein mit Schwimmteich, Regenerationsteich, Liegewiesen sowie Spielanlagen glänzt durch geringe Betriebskosten

Foto: Heye

Die Natur sorgt für reines Wasser

stein eröffnet werden. Gemeindedirektor Udo Stenger erläuterte den 3.000 Gästen, dass man sich mit dem Bau dieses in der Region einmaligen Naturbades an Vorbildern in Österreich und Oberitalien orientiert habe, die bereits auf zehnjährige Erfahrung zurückblicken könnten.

Die Investitionssumme der Anlage setzte sich aus 650.000 DM Barmittel, Arbeitsleistung des Gemeindebauhofes und der Bevölkerung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie aus Sach- und Materialspenden der örtlichen Gewerbetreibenden zusammen.

Das bisherige Schwimmbecken des Freibades wurde zu einem 1.600 Quadratmeter großen Badeteich umgebaut, das Kleinkindbecken mit 100 Quadratmetern Fläche blieb erhalten. Zur natürlichen Wasserreinigung wurde ein Regenerationsteich von rund 1.200 Quadratmeter Fläche angelegt.

Dem Konzept entsprechend wurde die gesamte Außenanlage des Bades naturnah umgestaltet. Dabei wurden ein großzügiger Spiel- und Erlebnisbereich für Kinder sowie zusätzliche Attraktionen wie Beachvolleyball-Feld, Bolzplatz, Badminton-Feld, Boccia-Bahn, Freiluft-Schachanlage und Tischtennisbereich in die Anlage integriert. Die vorhandene Minigolf-Anlage wurde saniert. Das ehemalige Kassenhäuschen ist heute ein Kiosk, eine große Außenterrasse wurde angebaut.

DOPPELTE BESUCHERZAHL

Bei 11.000 Einwohnern und weiteren zwei Freibäder im Gemeindegebiet konnte das Naturerlebnisbad dennoch in der ersten – verkürzten – Saison (Eröffnung 18. Juli 1999) bereits 18.000 BesucherInnen begrüßen. An Spizentagen kamen bis zu 2.500 Badegäste. Durch die neu gewonnene Attraktivität des Bades und Wassertemperaturen zwischen 22 bis 25 Grad konnten die bisherigen Besucherzahlen verdoppelt werden.

Ohne jeglichen Einsatz von Chemie und Technik zur Badewasser-Aufbereitung war die Wasserqualität des Naturbades stets einwandfrei. Bei den wöchentlichen Wasseruntersuchungen durch das Landesgesundheitsamt wurden die vorgegebenen Grenzwerte immer erheblich unterschritten und selbst die Richtwerte nur selten erreicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Regenerationsteich erst nach ein bis zwei Vegetationsperioden seine volle Reinigungsleistung erreicht.

Die Bilanz der ersten Saison zeigt, dass mit dem Konzept des Naturerlebnisbades – Verzicht auf Chemie sowie Einsparungen bei Wasser, Energie, Arbeitsaufwand zum Unterhalten der Anlage bei Verdopplung der Besucherzahlen und Einnahmen – die Betriebskosten mehr als halbiert werden konnten.

Gefördert wurde das Naturerlebnisbad Lauenstein von der Bundesumweltstiftung in Osnabrück als Modellprojekt. Dieser Vorbildfunktion kommt der Naturbadverein gern nach. So konnten sich seit Eröffnung des Bades im Juli 1999 monatlich drei bis vier Kommunen von der positiven Leistungsbilanz überzeugen.

VORBILD FÜR ANDERE

Städten und Gemeinden, die sich mit ihren Sport- und Freibädern in einer ähnlichen Situation befinden wie seinerzeit die Ortschaft Lauenstein, wurde so ein neuer Weg zur Lösung ihrer Probleme eröffnet. Ein Naturbad nach dem Vorbild von Lauenstein plant derzeit in Nordrhein-Westfalen die Stadt Lennestadt im Kreis Olpe. Mit der Umgestaltung eines Freibades zum Naturerlebnisbad befassen sich darüber hinaus die Gemeinden Werther (Westfalen) und Engelskirchen (Oberbergischer Kreis).

Alle drei Kommunen haben in die Zukunftsüberlegungen für die Bäder das „Lauensteiner Modell“ einbezogen. Nach nicht ganz



Foto: Naturerlebnisbad Lauenstein

Biotop und Blickfang: der 1.200 Quadratmeter große Regenerationsteich zur Aufbereitung des Wassers

einem Betriebsjahr ist die Naturbadanlage in Lauenstein über die Landesgrenzen Niedersachsens hinaus zu einem wichtigen Impulsgeber im Bäderbereich für Städte und Gemeinden aller Bundesländer geworden.

Am 6. Mai 2000, bei strahlendem Sonnenschein, sommerlichen Temperaturen, einer natürlichen Wassertemperatur von 22 Grad und mit rund 500 Badegästen startete das Naturerlebnisbad Lauenstein in ein – hoffentlich erfolgreiches – zweites Betriebsjahr. ●

KONTAKT Natura Bad Gesellschaft für ökologisch betriebene Naturbäder GmbH
Im Winkel 7
31020 Salzhemmendorf, Ortsteil Lauenstein
Tel. 0 51 53-9 64-0 03
Fax 0 51 53-9 64-0 04



Arche Noah soll ein Freizeit-Treff bleiben

Nach der Schließung eines Freibades startete die Stadt Menden eine Umfrage unter Kommunen über alternative Nutzungskonzepte

Die zentrale Funktion der Stadt Menden wird im schulischen und sportlichen Bereich deutlich. Bei rund 17.000 registrierten Sportvereinsmitgliedern kommt dem organisierten Vereinssport eine besondere Bedeutung zu. Neben 24 kommunalen Turn-, Sport- und Gymnastikhallen stehen acht Sportplätze dem schulischen und außerschulischen Sport ganzjährig gebührenfrei zur Verfügung. Außerdem betreibt die Stadt Menden zwei

beheizte Freibäder (Leitmecke und Biebertal) sowie ein Hallenbad (Sportbad).

BADEBETRIEB ZU ENDE

Der Rat der Stadt Menden hat sich im Rahmen des Haushalts-sicherungskonzeptes Anfang Februar diesen Jahres für die Schließung des Freibades Arche Noah entschieden. Es wird in diesem Jahr somit nicht wieder geöffnet.

Das Freibad Arche Noah wurde Anfang der 60er Jahre von der Stadt Menden übernommen und umgebaut. Es liegt am Rande des Stadtförstes Am Limberg (Rauherfeld) und des Limberg-Friedhofes – in unmittelbarer Nähe eines idyllisch gelegenen Naturteiches. Das Freibad besteht aus einem Schwimmer-/Nichtschwimmerbecken



Foto: Stadt Menden

Nach alternativen Nutzungsmöglichkeiten für das stillgelegte Freibad Arche Noah sucht die Stadt Menden

(50 m x 20 m) mit einer Wassertiefe von 0,80 m bis 1,70 m und einem Kinderplanschbecken (12 m x 8 m) mit einer Wassertiefe von 0,30 m.

Daneben verfügt das Bad über ein Gebäude mit jeweils 13 Umkleidekabinen für Männer und Frauen sowie einem Kiosk mit überdachter Terrasse und Innenbereich mit Grillplatz. Vor einigen Jahren wurde die Fassade des Umkleidegebäudes optisch aufgewertet. Durch bauliche Veränderungen erhielt es die Silhouette eines Schiffes.

DER AUTOR

Michael Roth ist Sachbearbeiter für Schule und Sport bei der Stadt Menden

ALTERNATIVE NUTZUNGSKONZEPTE FÜR FREIBÄDER

BERGKAMEN

Die Stadt Bergkamen hat mit den Gemeinschaftsstadtwerken Kamen-Bönen-Bergkamen ein Freibad mit sechs 50-Meter-Bahnen verfüllt und eine Beach-Volleyball-Anlage darauf errichtet. Die gesamte Fläche wird im Juni 2000 als Beach-Park dem hauptnutzenden Sportverein eigenverantwortlich übergeben. Mit der Sandfläche, auf der verschiedene Trendsportarten gespielt werden können und der angrenzenden Liegewiese steht eine im Kreis Unna einzigartige Freizeitfläche zur Verfügung. Über die Lehrschwimmböden im Besitz der Stadt Bergkamen ist noch nicht entschieden.

Im Bereich einer Hauptschule ist ein Lehrschwimmböden zu einem Mensa- und Bistroraum umgebaut worden. Schüler der Ganztagschule können dort zu Mittag essen.

BOCHOLT

1988 wurden die städtischen Bäder (2 Hallenbäder, 1 Freibad) an die Stadtwerke Bocholt übertragen. Ein Hallenbad wurde 1994 geschlossen und später abgerissen. Das Freibad wurde stillgelegt, an dieser Stelle wurde ein Freizeitspaßbad errichtet. Das zweite Hallenbad steht seit dieser Zeit nur noch dem Schul- und dem Vereinsschwimmsport zur Verfügung.

CASTROP-RAUXEL

Die Stadt Castrop-Rauxel hat 1993 ein Freibad geschlossen und dem Verein „Hände weg vom Stadtbad e. V.“ zur Verfügung gestellt. Dieser nutzt die Anlage zwar nicht mehr als Freibad, hat aber die gesamte Infrastruktur einschließlich Schwimmböden erhalten. Rund ums Jahr laufen hier besondere Veranstaltungen, wobei das Schwimmböden auch als Konzertstätte genutzt wird. Das Bad könnte, da nicht rückgebaut, bei entsprechender Sanierung wieder seiner früheren Nutzung zugeführt werden.

Darüber hinaus verfügt die Stadt Castrop-Rauxel über ein einfaches Freibad (50 m Becken) und ein Hallenbad (40 Jahre alt) mit einem erheblichen Sanierungsbedarf (Sanierung wird erfolgen). Das Hallenbad steht zu rund 65 Prozent den Schulen und Vereinen und zu 35 Prozent dem öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung.

ESSEN

Die Essener Bäder werden von den Sport- und Bäderbetrieben Essen in einer Art städtischem Eigenbetrieb (Betrieb gewerblicher Art) geführt. Die Sport- und Bäderbetriebe Essen haben die Betriebsführung der Bäder mittels sogenannter Betriebsführungsverträge an Sportvereine und Interessengemeinschaften übertragen. Die Stadt trägt die Kosten, die mit dem Bäderbetrieb verbunden sind, wobei die Vereine die Reinigung eigenverantwortlich übernehmen. Alle Einnahmen aus dem Eintritt bleiben städtisch. Die Fachkräfte sind ebenfalls von der Stadt Essen eingestellt, das Kas senpersonal und die sonstigen Hilfskräfte werden von den Vereinen bezahlt.

In Essen wurde ein Freibad in ein „Licht- und Luftbad“ umgewandelt. In den Becken befindet sich Sand für Beach-Volleyball. Dieses Bad verursacht kaum Kosten und ist außergewöhnlich beliebt. Außerdem hat der Essener Sportbund e. V. seit Mitte der 1980-er Jahre einige Bäder von der Stadt Essen übernommen, um im gesamten Stadtgebiet sogenannte Sport- und Gesundheitszentren einzurichten.

GREVENBROICH

Die Stadt hat sich im Laufe der zurückliegenden Jahre durch Verkauf, Überlassungsvertrag oder Pachtvertrag von drei Bädern weitestgehend getrennt: Hallenbad Neukirchen, Hallenbad Gustorf, Wellen-

Das Freibad kann aufgrund seiner Besucherstruktur, der ruhigen Waldrandlage und der sanft abfallenden Wassertiefe im Schwimmer-/Nichtschwimmerbecken als klassisches Familienbad bezeichnet werden. Über Jahre hinweg hat sich die private „Bäderinitiative Arche“ tatkräftig für den Erhalt des Bades eingesetzt und das Bäderteam der Stadt Menden mit zahlreichen Arbeitseinsätzen unterstützt.

Die Schließung dieses Bades wurde zum einen über den realistischen örtlichen Bedarf und die durch die verbleibenden Freibäder vorhandenen Kapazitäten – einschließlich der Infrastruktur –, zum anderen über die angespannte Haushaltslage der Stadt Menden begründet.

Da das Freibad Arche Noah in diesem Jahr nicht wieder in Betrieb genommen wird, untersucht die Stadt Menden zur Zeit Konzepte zur alternativen Nutzung des Bades samt seiner baulichen Anlagen – auch unter Berücksichtigung einer privaten Trägerschaft.

■ 47 KOMMUNEN BEFRAGT

Aus diesem Grund startete die Stadt Menden zu Beginn des Jahres eine Umfrage über alternative Nutzungskonzepte

bei anderen Kommunen, die bereits Bäder aufgegeben oder in andere Trägerschaft überführt haben. Im Rahmen eines interkommunalen Erfahrungsaustausches hat die Abteilung Schule und Sport 47 KGST-Mitgliedsstädte in Nordrhein Westfalen um Rückmeldung gebeten.

Die Umfrage macht deutlich, dass dem Ideenreichtum der Städte und Gemeinden sowie der Bürgerinnen und Bürger kaum Grenzen gesetzt sind. In erster Linie geht es allen um den Erhalt der baulichen Einrichtungen – teilweise mit einer gänzlich anderen, widmungsfremden Nutzungskonzeption. So wurde beispielsweise ein Schwimmbecken verfüllt und in eine Beach-Volleyball-Anlage umfunktioniert oder in einem anderen Fall übergangsweise als Trainingsstätte einem ortsansässigen Bogenschützenverein zur Verfügung gestellt (siehe Kasten).

Eine am „Schicksal“ des Mendener Freibades Arche Noah interessierte Gemeinschaft aus engagierten Bürgerinnen und Bürgern des Stadtteils macht den Erhalt der Anlagen geltend und bietet die Übernahme dieser Einrichtung

in private Trägerschaft an. Eine Nutzung als Freibad kommt jedoch für den Verein aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Der Verein hat der Stadt Menden jetzt ein Nutzungskonzept vorgelegt, das zahlreiche Ideen zur alternativen Nutzung der gesamten Anlage enthält. Unter anderem möchte man auf dem Gelände und in den Gebäuden des Freibades:

- Vereinsheime und -räume einrichten – auch für andere örtliche Vereine
- Begegnungsstätten für Vereinsmitglieder und Anwohner schaffen
- Kinder- und Jugendaktionen veranstalten
- Kinderschützenfeste veranstalten
- Sonntagstreffpunkt mit Kioskbetrieb anbieten

Grundlage dieses Konzeptes ist die Aufgabe der Schwimmbecken und der Erhalt oder Umbau der Gebäude. Ob das vorgelegte Nutzungskonzept in Menden verwirklicht werden kann, hängt von der Klärung der noch offenen Fragen ab. ●

KONTAKT Stadt Menden
Abteilung Schule und Sport
Michael Roth
Telefon 0 23 73-90 33 38

freibad Neurath. Die Bäder werden von den Vereinen oder einer GmbH weiter betrieben.

HERTEN

Die Stadt Herten hat ein Hallenbad geschlossen. Das Hallenbad konnte aus baulichen Gründen nicht abgerissen werden und wurde daher umgebaut. Die Räumlichkeiten werden jetzt für kulturelle Zwecke (Kunstausstellungen) genutzt.

KEVELAER

Die Stadt Kvelaer betreibt gemeinsam mit dem Bäderverein Kvelaer e. V. das Freibad an der Dondertstraße. Der Verein beteiligt sich an Betrieb und Sanierung des Freibades und unterstützt Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten durch Eigenleistung seitens der Vereinsmitglieder. Im Freibad ist städtisches Personal eingesetzt (Schwimmeister/Reinigungskräfte). An Wochenenden stellt der Verein zusätzlich Kassenpersonal zur Verfügung.

LÜDENSCHIED

Die Stadt Lüdenscheid hat ein 70 bis 80 Jahre altes Hallenbad vor einigen Jahren geschlossen und zunächst in ein Jugendzentrum umgebaut. Dieses wurde rund vier Jahre lang betrieben. Anschließend

verkaufte die Stadt das Gebäude an einen privaten Investor, der es in ein Brauhaus umwandelte. Seitdem wird das ehemalige Hallenbad erfolgreich als Erlebnisgaststätte betrieben.

RHEINE

Die Stadt Rheine hat den Regiebetrieb „Städtische Bäder“ (1 Freibad, 2 Hallenbäder) nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes in die Rheiner Bäder GmbH ausgegliedert. Gesellschafter der Rheiner Bäder GmbH sind die Stadtwerke Rheine GmbH und die Stadt Rheine. Die Bäder GmbH ist die Tochtergesellschaft der Rheiner Stadtwerke GmbH.

SCHWERVE

Im Rahmen des vor rund zehn Jahren beschlossenen Bäderkonzeptes war vorgesehen, von den vier Bädern in Schwerte (zwei Hallen- u. zwei Freibäder) zwei zu schließen. Das Gartenbad Westhofen (Hallenbad) wurde veräußert. Am Freibad Schützenhof wurde am gleichen Standort ein Allwetter-Freizeitbad errichtet, das seit einigen Jahren mit sehr gutem Erfolg läuft. Das Freibad Elsetal wurde geschlossen und einige Jahre als Grünanlage oder Trainingsstätte für die heimischen Bogenschützen genutzt. Das Freibad Elsetal wurde anschließend durch eine Bürgerinitiative reaktiviert. Die Stadt hat dafür das Bad an die Bürger

übertragen, einen Investitionszuschuss gezahlt sowie einen Betriebskostenzuschuss für die Dauer von 20 Jahren bewilligt.

TROISDORF

Mit Ablauf des Jahres 1998 schloss die Stadt Troisdorf aufgrund immer stärker anwachsenden Unterhaltungskosten zwei Hallenbäder. Ein Hallenbad wird derzeit in eine Sporthalle nebst vier Klassenräumen umgebaut. Mit dem Abschluss der Baumaßnahme ist in diesem Jahr zu rechnen. Das andere Hallenbad soll ebenfalls in eine Sporthalle mit Klassenräumen umgebaut werden. Eine Realisierung dieser Maßnahme steht jedoch aufgrund fehlender Landesförderung noch aus.

UNNA

Die Sport- und Bäderbetriebe Unna GmbH betreibt das Freizeitbad Unna, eine Schwimmsporthalle und eine Eissporthalle. Vor Jahren wurden zwei Lehrschwimmbecken von der Stadt Unna per Vertrag an Vereine übertragen (LSB Lünen und Unna-Massen).

WESEL

Die städtischen Bäder werden seit vier Jahren von den Stadtwerken in Form einer Bäder GmbH betrieben.



Foto: Düsseldorf

◀ **Nasse Treppen und scharfe Kanten sind eine Gefahrenquelle in Schwimmbädern**

geschützt wird. Vielmehr hat der Sicherungspflichtige nur die Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung der Gefahr objektiv erforderlich sind.

■ SICHERHEIT IN SCHWIMMBÄDERN

In Schwimmbädern sind die unterschiedlichsten Gefahrenquellen anzutreffen. Allein vom Badewasser kann Infektionsgefahr ausgehen, wenn dies nicht durch entsprechende Maßnahmen unterbunden wird. Ein Schwimmerbecken stellt beispielsweise eine Gefährdung für den Nichtschwimmer dar, scharfe Kanten können zu Schnitt- oder Platzwunden führen, durch nicht deutlich erkennbare Beckenkanten kann es zum Sturz in das Becken kommen. Ebenso kann eine Gefährdung durch nicht einwandfrei funktionierende technische Anlagen (Chlorungsanlage, Filteranlage) entstehen.

Zur Vermeidung von Gefährdungen haben die gesetzlichen Unfallversicherungsträger Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die durch Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter ständig ergänzt werden. Rein rechtlich gesehen gelten diese Vorschriften nur, wenn sich Versicherte – etwa Schüler im Rahmen des Schulsports – in Bädern aufhalten oder Versicherte dort tätig sind (Schwimm-Meister).

In der allgemeinen Rechtsprechung werden sie jedoch als Mindestmaßnahmen-Katalog zur Abwendung von Gefährdungen herangezogen. Weitere Mindestmaßnahmen zur sicheren Gestaltung von Bädern sind in den KOK-Richtlinien für den Bäderbau, herausgegeben vom Koordinierungskreis Bäder beim Deutschen Bäderverband, enthalten.

Der Betreiber eines Bades hat die baulichen und technischen Einrichtungen des Bades nach diesen Vorschriften und Regelwerken zu gestalten und in diesem Zustand zu halten. Eine Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht liegt dann vor, wenn er gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen hat.

Um der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang nachzukommen, hat der Betreiber ferner einen geordneten Ablauf des Badebetriebs sicherzu-

Kein Badespaß ohne Bademeister

Die Unfallversicherer haben ein Auge darauf, dass die Betreiber von Schwimmbädern ihrer Aufsichtspflicht nachkommen

Die Verpflichtung zur Aufsicht in Schwimmbädern in NRW ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), insbesondere aus § 823 (Schadensersatzpflicht). Bei der Aufsicht sind folgende Regelungen zu beachten:

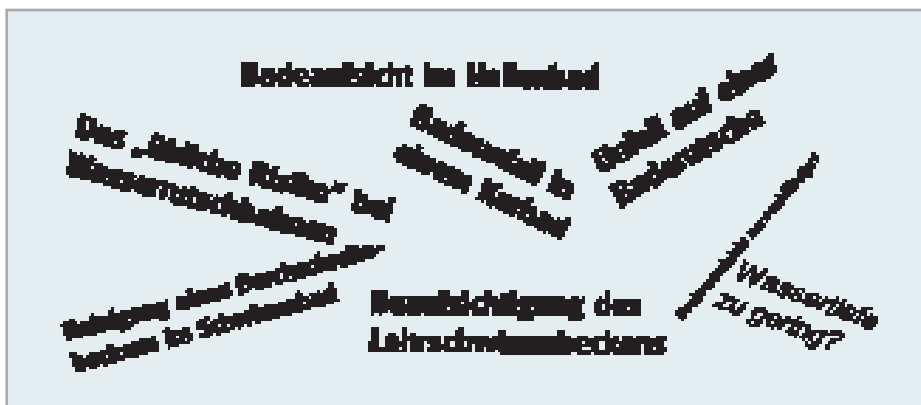
- die „Sicherheitsregeln für Bäder“ (GUV 8.14)
- die Richtlinien für den Einsatz von DLRG- und DRK-Wasserwacht-Rettungsschwimmern in öffentlichen Bädern
- der Runderlass des Schulministeriums NRW „Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports“.

Gemäß § 823 BGB ist derjenige, welcher vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstige Rechte eines anderen widerrechtlich verletzt, diesem gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Dabei ist der allgemeine Rechtsgrundsatz aufgestellt worden, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, Vorkehrungen treffen muss, die zur Abwendung der Gefährdungen notwendig und zumutbar sind.

Wer Gefahrenquellen schafft, hat die Pflicht, den Umgang (Verkehr) mit diesen so zu sichern, dass Schädigungen vermieden werden. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Sie geht jedoch nicht soweit, dass jeder, der mit den Gefahrenquellen umgeht, vor allen denkbaren Gefährdungen durch den Verkehrssicherungspflichtigen

DIE AUTORIN

Dipl.-Ing. Bärbel Schmoll ist Technische Aufsichtsperson beim Rheinischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband



Badeunfälle und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen in Bädern sorgen fast täglich für Schlagzeilen

stellen. Das bedeutet, für die Sicherheit der Badegäste einzutreten und für Erste Hilfe zu sorgen wie auch Geräte und Einrichtungen in einem betriebssicheren Zustand zu halten.

Diese Aufgabe kann nur von Fachkräften übernommen werden. Fachkraft ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Dies sind für ein Schwimmbad nur geprüfte Schwimm-Meister und Schwimm-Meister-Gehilfen.

Die im öffentlichen Badebetrieb für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Aufsicht ist zu unterteilen in Betriebs- und Wasseraufsicht. Zur Betriebsaufsicht gehören alle Aufgaben, die für die Leitung des Bades erforderlich sind. Die Wasseraufsicht umfasst die Beobachtung des Geschehens in und an den Wasserbecken sowie die Beobachtung des übrigen Badebetriebs, die Rettung Ertrinkender und deren Wiederbelebung sowie die Einleitung weiterer Maßnahmen der Ersten Hilfe.

Betriebsaufsicht

Die Leitung von Schwimmbädern soll von Fachkräften durchgeführt werden. Nur diese können die täglich durchzuführende Überprüfung auf Funktion und Sicherheit vornehmen. Bei kleineren Bädern kann die Betriebsaufsicht im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden geregelt werden, sofern die tägliche Überprüfung vor Inbetriebnahme gewährleistet ist. Dies ist jedoch nur bei Hallenbädern mit einer Wasserfläche unter 250 qm oder Freibädern mit einer Wasserfläche unter 500 qm vertretbar.

Wasseraufsicht

Die Aufsicht im öffentlichen Badebetrieb soll grundsätzlich von Fachkräften durchgeführt werden. Es wird jedoch als ausreichend angesehen, wenn für die unmittelbare Wasseraufsicht in kleineren Bädern oder bei geringer Auslastung Rettungsschwimmer eingesetzt werden. Ebenso dürfen Rettungsschwimmer in größeren Bädern bei Anwesenheit einer Fachkraft im Bad zur Wasseraufsicht hinzugezogen oder bei Kurzeitenausfällen der Fachkraft (Unfallhilfe, technische Störung) für die Wasseraufsicht eingesetzt werden.

Rettungsschwimmer sind Personen über 18 Jahre, die das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber erworben haben und körperlich nicht beeinträchtigt sind. Sie müssen in Erster Hilfe (auch Wiederbelebung) ausgebildet, ausreichend mit dem Bad vertraut und in dessen Technik eingewiesen sein.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass die Ziffer 5.2.5 der Sicherheitsregeln für Bäder (GUV 18.14) zur Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht keine Vorgaben enthält. Die hier gestellten Anforderungen beziehen sich ausschließlich auf die Teiltätigkeit „Rettung von Ertrinkenden“ und sollen eine Eigengefährdung der Rettenden weitestgehend vermeiden.

SCHWIMMEN IM SCHULSPORT

Wenn Schwimmen im Rahmen des Schulsports in öffentlichen Bädern durchgeführt wird, wird den Schulen das Bad oder Teile davon (ein Becken oder ein Beckenteil) zur Nutzung überlassen. Die Schule führt den Schwimmunterricht eigenverantwortlich durch. Die verantwortliche Zuständigkeit (Aufsichtsübung) der Lehrkraft gilt hier genauso wie im sonstigen Sportunterricht. Die Verpflichtung zur Wasseraufsicht für den von der Schule genutzten Teil entfällt für das Badepersonal.

Anders verhält es sich, wenn eine Schulklasse oder eine Kindergartengruppe am Wandertag oder bei einem Ausflug ein öffentliches Schwimmbad besucht. In diesem Fall handelt es sich um normale Besucher, für die auch in Bezug auf die Wasseraufsicht die allgemeine Verkehrssicherungspflicht beim Badbetreiber liegt. Dies entbindet die Lehrkräfte oder Erzieherinnen jedoch nicht von der Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern oder Kindergartenkindern in ihrer Obhut.

ATEMNOT UND HUSTENREIZ

Wie wichtig Sicherheitsvorkehrungen in Schwimmbädern sind, zeigte sich 1998 im Allwetterbad Düsseldorf-Flingern. Ein Schwimm-Meister hatte seinen Kollegen für die Reinigung der Schwallwasserkammern irrtümlich Natriumchlorid statt Natriumhyperchlorid bereitgestellt. 40 Kinder mussten daraufhin nach dem Schwimmen mit Atemnot, Hustenreiz, Schluckbeschwerden und Augenrötung im Krankenhaus behandelt werden. Vor dem Düsseldorfer Amtsgericht wurde jetzt das Verfahren gegen den Schwimm-Meister wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen eine Geldbuße von 7.500 DM eingestellt. Um weitere Verwechslungen zu vermeiden, werden Chemikalien in dem Schwimmbad nun in Kanistern unterschiedlicher Farbe und Größe aufbewahrt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Sicherheitsregeln für Bäder (GUV 18.14)

Richtlinien für den Einsatz von DLRG- und DRK-Wasserwacht-Rettungsschwimmern in öffentlichen Bädern

Runderlass des Kultusministeriums NW „Sicherheitsmaßnahmen beim Schwimmen im Rahmen des Schulsports“

Merkblatt „Aufsicht in Schwimmbädern während des öffentlichen Badebetriebes“ vom Bundesfachverband Öffentliche Bäder e. V.



Privatisierung oder Teilprivatisierung von kommunalen Bädern ist kein Allheilmittel gegen Finanznot, kann aber unter bestimmten Bedingungen sinnvoll sein

Badet sich's besser in privater Hand?

Die Privatisierung öffentlicher, insbesondere kommunaler Aufgaben ist vor dem Hintergrund leerer Kassen ein viel diskutiertes Thema. So erreichen die Bundesvereinigung zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben e. V. regelmäßig Anfragen von Städten und Gemeinden, deren Freibäder und Hal-

DER AUTOR

Dr. Hans Henning ist Geschäftsführer der Bundesvereinigung zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben (BVPA) in Bonn

lenbäder zum Teil erhebliche Defizite verursachen.

Typischerweise besteht bei diesen Bädern ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf. Sinkende Besucherzahlen und steigende Betriebskosten führen zu wachsenden Defiziten, die üblicherweise die Einnahmen um ein mehrfaches übersteigen. In diesen Situationen kann auch eine Privatisierung keine Wunder vollbringen, sprich einen zuschussfreien Schwimmbadbetrieb gewährleisten.

Hier ist eine politische Entscheidung zu treffen, ob das Bad weiterbetrieben oder geschlossen werden soll. Die Entscheidung für den Weiterbetrieb des Bades kann verantwortlich nur getroffen werden, wenn schlüssige Betriebs- und Finanzierungskonzepte vorliegen und die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltvorschriften gewährleistet ist.

Hier ist eine politische Entscheidung zu treffen, ob das Bad weiterbetrieben oder geschlossen werden soll. Die Entscheidung für den Weiterbetrieb des Bades kann verantwortlich nur getroffen werden, wenn schlüssige Betriebs- und Finanzierungskonzepte vorliegen und die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltvorschriften gewährleistet ist.

ALTERNATIVEN ZUM EIGENBETRIEB

Üblicherweise würde diese technisch notwendige Sanierung bei unverändertem Betriebskonzept zu einem deutlich höheren Zuschuss führen, der den Kommunalhaushalt stark belasten würde. Finanzierungsprobleme sind häufig Anlass, nach Alternativen zum kommunalen Eigenbetrieb zu suchen. Dabei sind verschiedene Formen privatwirtschaftlicher Lösungen möglich:

- Bei der **Vollprivatisierung** wird das Bad an einen privaten Investor verkauft, der somit allein für den Betrieb und alle Investitionen verantwortlich ist.
- Bei einer **Teilprivatisierung** bindet die Kommune zwar ein privates Unterneh-



Durch Einbindung privater Investoren gewinnen Bäder oft an Attraktivität

Foto: Dissee/strand

men ein, nimmt aber weiterhin Einfluss auf wirtschaftliche Entscheidungen. Die Gemeinde Reichshof-Eckenhagen hat beispielsweise 1992 gemeinsam mit einem privaten Bäderbetreiber eine selbständige Besitz- und Betriebsgesellschaft, die „monte mare Freizeitbad Reichshof-Eckenhagen GmbH & Co. KG“, gegründet, wobei die Gemeinde mit 51 Prozent die Kapitalmehrheit hält. Über den Aufsichtsrat kann die Kommune ihre öffentlichen Interessen wahrnehmen und gemeinsam mit dem privaten Gesellschafter ein attraktives und bürgerfreundliches Dienstleistungsangebot bereitstellen.

- Eine dritte Privatisierungsmöglichkeit besteht darin, einem Privatunternehmen per Managementvertrag die **Betriebsführung** zu übertragen.

An erster Stelle des Entscheidungsprozesses steht die Frage, welches Leistungsniveau den Bürgern zur Verfügung gestellt werden soll oder welches Budget dafür aufgebracht werden kann. Dies ist eine politische Entscheidung. Ist sie getroffen, gilt es, die gewünschten Leistungen möglichst

preiswert zu erbringen und das zur Verfügung stehende Budget optimal einzusetzen.

EINSPARMÖGLICHKEITEN

Die Einbeziehung privatwirtschaftlicher Unternehmen bei Erfüllung kommunaler Aufgaben ist besonders erfolgreich, wenn dies bereits im Projektstadium geschieht. Erfahrungsgemäß sind die Einsparungsmöglichkeiten zu Beginn eines Projektes erheblich größer als in späteren Projektphasen. Ebenso wichtig wie Kostenreduzierung ist die bei Privatisierungsobjekten deutlich erhöhte Kostensicherheit, die insbesondere bei Anwendung des Betreibermodells zum Tragen kommt.

Da bei einer Vollprivatisierung Planung, Finanzierung, Bau, Ausrüstung und Betrieb zu einer Gesamtleistung zusammengefasst werden, ergeben sich deutlich geringere Reibungsverluste an den Schnittstellen zwischen den einzelnen Leistungen, so dass hier die positiven Effekte der Privatisierung am deutlichsten zur Geltung kommen. Hierzu zählen neben der Kostener-

sparnis kurze Bau- und Realisierungszeiten sowie langfristige Kostensicherheit über den gesamten Vertragszeitraum.

■ SPIELRAUM DURCH EFFIZIENZ

Die Effizienzsteigerungen lassen der Kommune Raum für die Realisierung ihrer originären Aufgaben und kommen den Bürgerinnen und Bürgern direkt und indirekt zugute. Durch Einbringung von privatem Know-how und Kapital kann ein Bad so attraktiv werden, dass trotz höherer Investitionen der Zuschussbedarf geringer ausfällt, als dies bei einer weniger aufwendigen Eigenbetriebslösung der Fall wäre.

Von Gegnern der Privatisierung wird oft der Einwand vorgebracht, dass private Unternehmen allein auf Grund der Gewinnerzielungsabsicht ihre Leistung nicht kostengünstiger erbringen könnten als die öffentliche Hand. Diese Sichtweise unterschätzt die Effizienzgewinne, die außerhalb der einengenden öffentlich-rechtlichen Strukturen realisiert werden. Zudem müsste man, wenn dieser Einwand für Schwimmbäder zuträfe, auch für die Sozialisierung vieler anderer Wirtschaftsbereiche eintreten.

Da aber eine ideologische Diskussion nur selten weiterhilft, gilt es, bei jedem Privatisierungsprojekt die Angebote der Privatunternehmen genau zu prüfen und mit den Zahlen des Eigenbetriebes zu vergleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Privaten ihre Dienstleistungen zu vertraglich festgelegten Preisen oder Zuschüssen erbringen und so für die Kommunen den nicht – zu unterschätzenden – Vorteil der Kostensicherheit auf ihrer Seite haben.

■ FLEXIBLE PREISGESTALTUNG

Ein weitverbreiteter Vorbehalt gegen Privatisierung von Bädern resultiert aus der Annahme, die Eintrittspreise würden dadurch unweigerlich steigen. Preissteigerungen sind jedoch Folge umfangreicher Investitionen, die zu einer Verbesserung des Preis-Leistungs-Verhältnisses führen. Bestes Beispiel ist die Umwandlung eines einfachen Hallenbades in ein attraktives Freizeit- und Erlebnisbad. Trotz höherer Eintrittspreise nimmt die Beliebtheit des Bades zu – und die Besucherzahlen steigen.

Grundsätzlich können bei der Privatisierung vertragliche Regelungen getroffen werden, die der Kommune ein gewisses Mitspracherecht bei der Preisfestsetzung garantieren.

Solche sozialpolitisch begründete Eingriffe führen zu einer Einnahmenminderung auf Seiten des Betreibers. Dieser Nachteil im Vergleich zur freien Preisgestaltung muss freilich von der Gemeinde kompensiert werden.

Durch flexible Preissysteme können Schwankungen der Nachfrage im Tages- und Wochenverlauf berücksichtigt werden. Hier besteht für die Bürgerinnen und Bürger, die preissensibel reagieren, die Möglichkeit, auf nachfrageschwache und daher preisgünstige Zeiten auszuweichen. So ist denkbar, am Wochenende höhere Eintrittspreise zu verlangen als in der Woche, oder in den frühen Morgenstunden besonders günstige Angebote zu unterbreiten.

Die Privatisierung öffentlicher Aufgaben stellt kein Allheilmittel zur Bekämpfung der kommunalen Finanznot dar, ist jedoch geeignet, die Relation zwischen dem kommunalen Dienstleistungsniveau und den aufgewandten Kosten zu verbessern. Der erhöhte Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger ist die entscheidende Zielgröße für das politische und wirtschaftliche Handeln der Kommunen.

In diesem Sinne wäre schon viel erreicht, wenn die zentrale Frage bei der Diskussion pro und contra Bäderprivatisierung nicht hieße „Warum sollte ein Schwimmbad privatisiert werden?“, sondern „Warum sollte eine Kommune ein Bad betreiben?“.

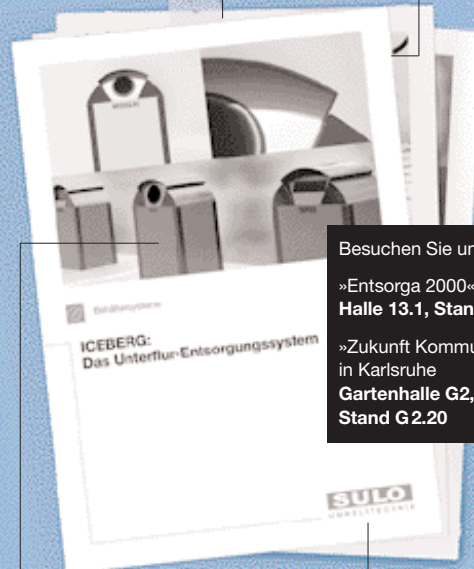
Ihre Stadt ist schön. Damit Sie es bleibt, lesen Sie bitte hier weiter:

Wohin mit der Restmüll- und Wertstoffsammlung?

Hier zeigen wir Ihnen die Alternative zu überquellenden Müllcontainern, Lärm und

Wie macht man aus einem Elefanten eine Mücke?

Hier entdecken Sie, wie mit dem ICEBERG-System die Sammelbehälter in unterirdischen Betonschächten verschwinden.



Besuchen Sie uns:

»Entsorga 2000« in Köln
Halle 13.1, Stand 004/005

»Zukunft Kommune«
in Karlsruhe
**Gartenhalle G2,
Stand G.2.20**

Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Ansprechend gestaltete Einwurfsäulen und ein schöneres Stadtbild.

**Rufen Sie uns an.
Umfangreiches
Informationsmaterial
liegt für Sie bereit:
0 52 21/598-319**

SULO Umwelttechnik GmbH & Co. KG · Bündler Straße 85 · D-32051 Herford
Telefon (0 52 21) 598-319 · Telefax (0 52 21) 598-579



Wenn es darum geht, neue „Kunden“ zu gewinnen, sind Bad-Betreiber und Schwimmvereine aufeinander angewiesen

Unstreitig zählt Schwimmen zu den beliebtesten Sportarten und Freizeitbeschäftigungen.

DER AUTOR

Adolf Hillebrand ist Geschäftsführer des Schwimmverbandes NRW

Bedeutung zu. Schwimmvereine organisieren einen wesentlichen Teil des Gemeinwohls.

Mehr als 200.000 Mitglieder in über 570 Schwimmvereinen in Nordrhein-Westfalen betrachten Schwimmen als ihren „Life-Time-Sport“. Mehr als die Hälfte der Mitglieder sind Kinder und Jugendliche, aber auch fast 17.000 – rund acht Prozent – sind älter als 60 Jahre (siehe Tabelle rechts). Die Zahl der in Schwimmvereinen organisierten älteren Menschen hat sich in den zurückliegenden 15 Jahren sogar verdreifacht. Pro Jahr bilden die NRW-Vereine fast 30.000 Nichtschwimmer zu Schwimmern aus.

Doch alle 570 Schwimmvereine in Nordrhein-Westfalen brauchen für ihren Sport ein Schwimmbad. Schwimmbäder – sprich für das Schwimmen geeignete Wasserflächen – sind ein knappes Gut, das in den vergangenen Jahren etwa durch Schließung von Bädern weiter reduziert wurde. Um das knappe Gut bewerben sich verschiedene

Ebenso kommt dem Schwimmen eine gesellschaftliche und gesundheitspolitische

Vereine füllen die Bäder mit Leben

Nutzer: Öffentlichkeit, Schulen, Vereine. Betreiber der Bäder sind in der Mehrzahl die Kommunen oder kommunale Betriebe. Sie entscheiden über die Führung des Bades und die Nutzungsmodalitäten. Es gilt, die verschiedenen Interessen der Nutzergruppen untereinander und mit denen des Betreibers in Einklang zu bringen:

- Nutzung des Bades zu den vom Nutzer bestimmten Zeiten (Nutzergruppen)
- Bereitstellung eines guten Bäderangebots für die Nutzergruppen zu vertretbaren Kosten (Betreiber)

Unzweifelhaft müssen Bäder in der heutigen Betriebsform üblicherweise nach den Regeln der Verlustminimierung geführt werden. Dass der Betreiber ein bestimmtes Defizit in Kauf nimmt, ist eine politische Entscheidung. Auf jeden Fall ist aber eine optimale Betriebsführung anzustreben. Diese kommt allen Beteiligten zugute.

VEREINE ALS KONKURRENZ?

Die bisherigen Denkschemata sehen die Schwimmvereine vielfach als Konkurrenten der übrigen Nutzer, beispielsweise der Öff-

entlichkeit. Der Betreiber argumentiert, dass das Bad zu den Vereinsstunden den zahlenden Besuchern nicht zur Verfügung stehe. Dadurch entstünden Einnahmeausfälle, die der Verein in Form von Nutzungsentgelten auszugleichen habe.

Tatsächlich ist ein Fall bekannt, in dem ein Verein für die Teilnahme seiner Mitglieder an den Übungsstunden den normalen Eintrittspreis des Bades zu entrichten hat. Man stelle sich vor, die Aktiven des örtlichen Fußballvereins zahlten Eintritt, um im Stadion trainieren zu können. Es kann nicht

Mitglieder in Schwimmvereinen in NRW nach Alter (Stand 1999)		52 Prozent der Mitglieder sind weiblich.
Alter	Mitglieder	
	absolute Zahl	in Prozent
bis 18 Jahre	116.162	57
19 bis 60 Jahre	70.123	35
über 60 Jahre	16.868	8
gesamt	203.153	100

sein, dass die Schwimmvereine mit Gebühren für die Nutzung von Bädern belastet werden, nur weil die Kosten für den Betrieb eines Bades relativ hoch sind. Wenn die anderen Sportstätten im Ort von den Vereinen gebührenfrei genutzt werden, muss das auch für den Schwimmsport und die Bäder gelten.

Eine Gegenfrage drängt sich auf: Wie sieht die Kostenstruktur für Stadien und andere Sportstätten aus, wenn man die Kosten pro Nutzungsstunde und die Vielzahl dieser Sportstätten zugrunde legt? Die Forderung nach Gleichbehandlung aller Vereine bedeutet nicht, dass der Schwimmsport – sprich die Schwimmvereine – die Bestrebungen der Badbetreiber nach wirtschaftlicher Betriebsführung nicht unterstützen. Vielmehr verstehen sie sich als Partner, denn jedes Vereinsmitglied ist auch ein potenzieller Badbesucher – und jeder Badbesucher ist potenzielles Vereinsmitglied.

Nach diesem Grundsatz arbeitet die seit mehr als 15 Jahren bestehende Aktion „Treffpunkt Bad“. Es gilt, gemeinsam den Badbesucher oder das Vereinsmitglied an

Immer mehr ältere Menschen organisieren sich zum Schwimmen – hier beim Turnverein Wanheim



Foto: TV Wanheim 1900

das Wasser zu binden und neue „Kunden“ für den Schwimmsport und die Bäder zu gewinnen. Ziel ist nicht die Belastung von Nutzergruppen mit Nutzungsgebühren, sondern die kreative Einbindung in die Betriebsführung.

Um das zu erreichen, haben die Beteiligten zunächst ihre eigene Handlungsweise kritisch zu beleuchten. Typische Fragen könnten sein:

- Haben die Vereine ihre Angebote und Zielsetzungen untereinander abgestimmt? Sprechen sie gegenüber dem Badbetreiber mit einer Stimme?
- Gibt es Möglichkeiten, leistungsgleiche Trainings- und Wettkampfgruppen verschiedener Vereine zusammen zu führen? Sind die Übungsstunden immer gut besucht; sind sie optimal genutzt?
- Hat der Badbetreiber die Kosten für den Betrieb des Bades genau ermittelt? Werden alle Möglichkeiten genutzt, Kosten zu reduzieren und die Einnahmesituation zu verbessern? Werden die Bäder geführt und nicht nur verwaltet?

NEUE WEGE DER ZUSAMMENARBEIT

Ist die Standortbestimmung abgeschlossen, sind gemeinsame Zielsetzungen zu formulieren, wie der Betrieb des Bades in Zukunft zu gestalten ist. Gerade die Vereine als eine große Nutzergruppe haben ein wesentliches Interesse, das Leben im Bad aktiv mit zu gestalten. Das erforderliche Know-how ist vorhanden. Ansätze für eine Zusammenarbeit sind beispielsweise:

- **Beteiligung der Vereine** an der Aufsicht und an Arbeiten zum Betrieb und zur Erhaltung des Bades. Im Extremfall wird der gesamte Betrieb auf die Nutzer übertragen. Etwa zehn Prozent der Schwimmvereine in NRW führen kommunale Bäder in eigener Regie oder betreiben ein vereinseigenes Bad.
- **gemeinsame Entwicklung** von Kursangeboten für Nicht-Vereinsmitglieder, um diese als Stammkunden oder Mitglieder zu gewinnen. Vereinsübungsstunden während des öffentlichen Badebetriebes, um Badegäste für regelmäßigen Schwimmsport und für Fitnessangebote zu interessieren.
- **Anwesenheit von Sportberatern** während der Öffnungszeiten, um Besucher über die vielfältigen Angebote des Badbetreibers und der Vereine zu informieren. Ständige Betreuung der Badegäste und

SCHULSPORT HEIßT AUCH SCHWIMMEN

Der Schulsport ist elementarer Bestandteil des Bildungsauftrags aller Schulen und gehört zum Kernbestand der staatlichen Verantwortung für das Bildungswesen. Schulischer Sportunterricht stellt einen unverzichtbaren Ausgleich für den übrigen geistig orientierten Unterricht dar und bietet vielfältige Gelegenheit zum sozialen Lernen und zur Vermittlung von Werten. Kinder und Jugendliche können behutsam zu einer lebenslangen sportlichen Betätigung ermuntert werden, die einen unersetzlichen Beitrag zur Prävention im Gesundheitswesen darstellt.

Bereits für den Unterricht in der Primarstufe sieht die Stundentafel in der Anlage zur Ausbildungsordnung für die Grundschule wöchentlich drei Stunden Sport vor. Schulsport in Schwimmbädern bildet nicht nur bei ausgelasteten Sporthallen eine wichtige Alternative. Soweit entsprechende Kapazitäten in den Schwimmbädern vorhanden sind, sollte mit dem Schwimmunterricht so früh wie möglich begonnen werden. Durch den zum 1. Februar 2000 in Kraft getretenen Lehrplan „Sport für die Grundschule“ ist vorgegeben, dass Schwimmunterricht zumindest während eines Schuljahres mit einer Stunde pro Woche erteilt wird.

Die Bedeutung des Schulsports – und damit auch des Schwimmunterrichts – zeigt sich daran, dass die Landesregierung gemeinsam mit dem Landessportbund auf eine Initiative aller Landtags-Frak-tionen vom 16. Juni 1998 das Schuljahr 1999/2000 zum Jahr des Schulsports ausgerufen hat. Damit wird eine doppelte Zielsetzung verfolgt. Zum einen soll die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch Bewegung, Spiel und Sport weiter gefördert, zum anderen das Bewusstsein der Öffentlichkeit hinsichtlich der Bedeutung des Schulsports für Kinder und Jugendliche gestärkt werden. Ein wesentliches Element bildet das schulische Schwimmen auch bei der seit vielen Jahren mit Erfolg durchgeführten landesweiten Aktion „Treffpunkt Bad“. Die Schulen werden regelmäßig zur Teilnahme an den örtlichen Veranstaltungen aufgerufen und hatten in der Vergangenheit am Gelingen der Schwerpunktveranstaltungen großen Anteil. All dies zeigt, dass öffentliche Schwimmbäder – auch wenn sie meist große Zuschüsse erfordern – nicht nur ein Angebot an die Öffentlichkeit und den Vereinssport darstellen, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Bildungsauftrags leisten. (cha)

der Vereinsmitglieder. Gemeinsame Aktionstage der „Anbieter von Schwimmsport und Fitness“.

- **Nachlass für Vereinsmitglieder** beim Eintrittsgeld für den öffentlichen Badebetrieb, um diese zu weiteren Besuchen im Schwimmbad zu animieren. Regelmäßige Werbung (Mailings, Anzeigen) gerichtet an Badbesucher und Vereinsmitglieder mit Hinweisen auf Bad- und Vereinsangebote.
- **Erschließung neuer Zielgruppen** für den Schwimmsport / Fitness im Bad, etwa Kindergärten und Schulen. Eine interessante Zielgruppe sind zweifellos aktive ältere Menschen. Diese haben viel freie Zeit und verfügbares Einkommen, wollen „etwas tun“ und legen großen Wert auf soziale Bindungen und Kommunikation untereinander.

Freilich setzen diese Maßnahmen zum Teil einen Strukturwandel in der Vereinsarbeit voraus (Professionalisierung, Kundenorientierung). Erfolge der Fitness- und Sportstudios zeigen aber, dass es einen Markt für in-

dividuelle Fitness-Angebote gibt. Der Verein hat den Vorteil, zusätzlich eine soziale Komponente zu bieten.

Nach den Bestrebungen, die wirtschaftliche Betriebsführung der Bäder zu verbessern, erscheint es sinnvoll, eine Marketing-Offensive für Schwimmsport und Fitness im Bad zu entwickeln. Diese sollte von Badbetreibern und Nutzergruppen (Schwimmvereine) gemeinsam getragen werden. So kann die vielschichtige Beziehung der Vereine zu den Bädern zu einer eindeutigen werden, bei der sich der Schwimmverein mit „seinem Bad“ identifiziert und gemeinsam mit dem Badbetreiber den Standort für diese Sportstätte sichert. ●

LITERATUR „Bestandssicherung kommunaler Hallen- und Freibäder in Nordrhein-Westfalen“, Städtetag NRW und NRW-Städte- und Gemeindebund, 1994

„Bäderproblematik in NRW“, Schwimmverband NRW, 1994



Firmen sollen schneller an ihr Geld

Das neue Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen zwingt Kommunen, Auftragsarbeiten nach Abschluss rasch auf Mängel hin zu überprüfen

Zum 01. Mai 2000 ist das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen (BGBl. I 2000, S. 330) in Kraft getreten. Dadurch werden wesentliche Teile des Werkver-

DER AUTOR

Michael Becker ist Rechtsassessor bei der Abwasserberatung NRW e. V. in Düsseldorf

tragsrechts und des Schuldnerverzugs neu geregelt. Mit dieser Gesetzesänderung sollen unberechtigte Verzöge-

runge von Zahlungen wirtschaftlich unattraktiv und fällige Ansprüche zügiger gerichtlich geltend gemacht werden können.

Die bisherige BGB-Rechtslage ermöglichte es dem Besteller, auch bei einem unwesentlichen Mangel des Werks die Abnahme – und damit die Zahlung der gesamten Vergütung – zu verweigern. Bestand hingegen der Unternehmer auf Mangelfreiheit, musste er bisher auf Abnahme und Zahlung der Vergütung klagen. Erst mit bestandskräftigem Urteil konnte er seine Ansprüche realisieren.

Da solche Gerichtsverfahren bei schwieriger Beweisaufnahme sehr lange dauern können, der Unternehmer jedoch Materialien und Arbeitsentgelte für die Herstellung des Werks unabhängig von Mängelbehauptungen vorfinanzieren muss, können solche Außenstände kleine und mittlere Betriebe in Zahlungsschwierigkeiten bringen. Letztlich hat diese Praxis dazu geführt, dass wirtschaftlich gesunde Betriebe aufgrund unberechtigter Mängelbehauptungen Konkurs anmelden mussten und Arbeitsplätze vernichtet wurden.

Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die Einführung einer Fertigstellungsbescheinigung, durch die die Vergütung von Werkleistungen auch ohne Abnahmeerklärung durch den Besteller fällig gestellt wird. Nicht zuletzt für die kommunale Praxis ha-

ben diese Gesetzänderungen erhebliche Bedeutung, schließen doch die Kommunen jährlich Werkverträge in Milliardenhöhe ab.



FÜR WELCHE VERTRAGSFORMEN GELTEN DIE ÄNDERUNGEN?

Diese Gesetzesänderungen gelten nur, soweit die Vertragspartner keine abweichende Regelung vereinbaren. Soweit die VOB vereinbart wird, gehen beispielsweise deren Regelungen über Abschlagszahlungen und der Abnahme des Werks vor (vgl. § 12 Nr. 3, § 16 Nr. 1 VOB/B). Ansonsten gelten die Gesetzänderungen hinsichtlich des Schuldnerverzugs (§§ 284 ff. BGB) für sämtliche Verträge. Die übrigen Änderungen betreffen hingegen Regelungen des Werkvertragsrechts. Typische Fälle sind etwa die Beauftragung eines Unternehmens mit der Reparatur einer technischen Anlage oder eines Pkw. Aber auch die Beauftragung eines Ingenieurs mit der Planung einer Kläranlage stellt einen Werkvertrag dar.



KANN DIE KOMMUNE WEITERHIN BEI EINEM UNWESENTLICHEN MANGEL DIE ABNAHME VERWEIGERN?

Hier hat sich die Rechtslage geändert. Konnte früher die Kommune aufgrund von § 640 Abs. 1 BGB auch bei einem unwesentlichen Mangel die Abnahme verweigern, ist dies nun nicht mehr möglich (§ 640 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dies entspricht inhaltlich dem § 12 Nr. 3 VOB/B. Dabei können zur Bestimmung eines unwesentlichen Mangels die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur VOB herangezogen werden. Maßgeblich ist demnach, ob es der Kommune als Besteller unter Abwägung der beiderseitigen Interessen – je nach Art und Auswirkung des Mangels – zumutbar ist, das Werk abzunehmen.

Dabei sind neben objektiven Gesichts-

punkten insbesondere die vereinbarte Nutzung des Werks maßgeblich. Die fehlerhafte Berechnung einer Kanalisation stellt auch nach der neuen Rechtslage einen erheblichen Mangel dar. Besteht Streit, ob der Mangel wesentlich oder unwesentlich ist, ist der Unternehmer beweispflichtig. So müsste der beauftragte Ingenieur beweisen, dass mit der von ihm errechneten Dimensionierung der Kanalisation die geplante Fläche ordnungsgemäß entwässert werden kann.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn der Unternehmer die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist zur Abnahme auffordert. Ist nämlich das Werk mangelfrei oder nur mit unwesentlichen Mängeln behaftet, tritt nach Fristablauf die Wirkung der Abnahme kraft Gesetzes ein (§ 640 Abs. 1 Satz 3 BGB). Ab diesem Zeitpunkt ist – unabhängig von der Abnahmeerklärung der Kommune – die Vergütung nach § 641 Abs. 4 BGB zu verzinsen. Durch diese Regelungen soll erreicht werden, dass der Besteller die vertragsgemäße Erfüllung des Werkvertrages rasch überprüft.



WELCHE MÖGLICHKEITEN HAT DER UNTERNEHMER, WENN DIE KOMMUNE EINEN MANGEL BEHAUPTET?

Auch nach der neuen Rechtslage kann die Kommune selbstverständlich Mängel behaupten. Jedoch kann der Unternehmer in diesen Fällen durch eine sogenannte Fertigstellungsbescheinigung die Wirkungen der Abnahme herbeiführen (§ 641a Abs. 1 Satz 1 BGB). Insbesondere wird die Vergütung fällig (§ 641 Abs. 1 BGB) und verzinslich (§ 641 Abs. 4 BGB). Dabei bescheinigt ein Gutachter dem Unternehmer, dass das versprochene Werk hergestellt und frei von nicht nur unwesentlichen (vgl. § 641a Abs. 1 Satz 2 2. Alt i.V.m. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB) Mängeln ist, die die Kommune gegenüber dem Gutachter behauptet hat oder die für ihn bei einer Besichtigung feststellbar wären.

Damit die Fertigstellungsbescheinigung die Wirkung einer Abnahme hat, müssen mehrere Voraussetzungen gegeben sein:

Beauftragung des Gutachters durch den Unternehmer

Der Unternehmer muss einen Gutachter mit der Erstellung einer solchen Bescheinigung beauftragen. Um Streit über

den Gutachter zu vermeiden und den Vertrag relativ reibungslos zu Ende zu bringen, empfiehlt es sich, dass die Kommune und der Unternehmer sich über die Bestellung des Sachverständigen einigen (§ 641a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB).

Da aber bereits diese Verständigung schwierig sein kann, kann der Unternehmer sofort einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der Erstellung einer solchen Fertigstellungsbescheinigung beauftragen (§ 641a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB). Der Unternehmer hat insoweit ein Wahlrecht, so dass er nicht vorab versuchen muss, eine Verständigung mit der Kommune über die Bestellung eines Sachverständigen herbeizuführen. Obwohl der Gutachter von dem Unternehmer beauftragt wird, hat er aufgrund seiner herausragenden Stellung seine Tätigkeit unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen (§ 641a Abs. 2 Satz 3 BGB).

Verfahrensrechtliche Vorschriften

Der Gutachter hat das Werk mindestens einmal zu besichtigen. Die Einladung dazu muss der Kommune mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Das Absenden dieses Schreibens ist daher nicht maßgeblich. Sobald die Kommune diese Einladung erhält, muss sie die festgestellten Mängel spätestens bis zum Abschluss der Besichtigung gegenüber dem Gutachter vortragen. Stellt nämlich auch der Gutachter bei der Besichtigung außer den gerügten Mängeln keine weiteren fest (Vgl. § 641a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 2. Alt. BGB), bleiben nach Abschluss der Besichtigung vorgebrachte Mängel unberücksichtigt (§ 641a Abs. 3 Satz 5 BGB).

Liegen rechtzeitig vorgetragene Mängel nicht vor, ist die Bescheinigung auch bei verspätet vorgetragenen Mängeln auszustellen. Die Wirkungen der Abnahme treten demnach auch bei bestehenden Mängeln ein. Diese können nur in späteren Gerichtsverfahren geltend gemacht werden. Daher empfiehlt es sich für Kommunen, das Werk rechtzeitig umfassend auf Mängel zu untersuchen. Sie sollte sich nicht darauf verlassen, dass der Gutachter die Mängel bei der Besichtigung feststellt.

Prüfungsmaßstab des Gutachters

Damit der Gutachter überhaupt seine Tätigkeit ausüben kann, muss er von dem

Unternehmer den schriftlichen Werkvertrag erhalten. Ist der Vertrag nur mündlich abgeschlossen, kann eine solche Bescheinigung überhaupt nicht ausgestellt werden. Letztlich ist es daher Sache des Unternehmers, für einen schriftlichen Vertrag mit dem Besteller Sorge zu tragen, um bei späteren Streitigkeiten über die Mangelfreiheit von der Gesetzesänderung Gebrauch machen zu können.

Besteht ein schriftlicher Vertrag, ist Prüfungsmaßstab hinsichtlich der Mangelfreiheit die Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und der Kommune. Aus dem Vertrag muss sich also die Soll-Beschaffenheit des Werks ergeben. Soweit diese in dem Vertrag nur grob festgelegt worden sind, hat der Gutachter die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen (§ 641a Abs. 3 Satz 3 BGB).

Sind diese Voraussetzungen alle gegeben, wird der Gutachter bei Mangelfrei-

heit die Fertigstellungsbescheinigung ausstellen. In Zusammenhang mit dem schriftlichen Vertrag und dieser Bescheinigung kann der Unternehmer seine Ansprüche im – schnellen – Urkundenprozess geltend machen. Ist die Kommune der Ansicht, dass etwa die Einladung nicht rechtzeitig eingegangen ist oder der Gutachter bei seiner Prüfung einen fehlerhaften Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt hat, muss sie diese Tatsachen im Streitfall beweisen (§ 641a Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BGB).

Jedoch kann sie diese Einwendungen regelmäßig erst in einem Nachverfahren geltend machen (vgl. §§ 595 Abs. 2, 599 Abs. 1 ZPO). Das im Urkundenprozess erstrittene Urteil ist trotz dieser Einwendungen auch ohne Sicherheitsleistungen vollstreckbar. Will die Kommune die Vollstreckung abwenden, muss sie Sicherheit nach Maßgabe von § 711 ZPO leisten. Im

WASSER IM ZENTRUM DER LANDESGARTENSCHAU 2000

Die ebene Landschaft täuscht: Im Untergrund zwischen Bad Oeynhausen und Löhne herrscht wildes Durcheinander. Erdschichten haben sich gegeneinander verschoben, Brüche und Spalten tun sich auf. Zwischen diesen steigt Solewasser an die Oberfläche. Das Geheimnis des Erdinnern und das Wasser sind Thema der diesjährigen Landesgartenschau „Aqua Magica“, die Mitte April in Bad Oeynhausen eröffnet worden ist. Damit Besucher und Besucherinnen das Wirken der Natur hautnah erleben können, wurde ein **begehrter**

Krater (Bild) 18 Meter tief in die Erde gegraben.

An dessen Boden tritt Solewasser aus, das durch den immensen Druck in einer Fontäne 30 Meter hoch spritzt. Auf dem 250 Hektar großen Gelände, das bestehende Parks mit einschließt, wurde zudem eine 600 Meter lange „Allee des Weltklimas“ angelegt. Der Verlauf der Verwerfungslinie zwischen Bad Oeynhausen und Löhne ist ebenfalls oberirdisch nachgezeichnet. Die Landesgartenschau ist bis zum 3. Oktober täglich von 9.30 bis 21 Uhr geöffnet. (mle)





übrigen sollte die Kommune die Untersuchung des Werks stets gestatten. Sonst hat der Gutachter ohne weitere Prüfung die Fertigstellungsbescheinigung auszustellen. Es wird also in solchen Fällen vermutet, dass das Werk fehlerfrei ist (§ 641a Abs. 4 Satz 2 BGB).

Stellt der Gutachter die Mangelfreiheit fest, muss er der Kommune eine Abschrift der Fertigstellungsbescheinigung zukommen lassen. Erst ab dessen Zugang besteht Verpflichtung, den Werklohn zu verzinsen (§ 641 Abs. 4 BGB), beginnen die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für den Werklohnanspruch (§§ 198, 638 BGB) und geht die Vergütungsgefahr im Sinne von § 644 Abs. 1 Satz 1 BGB über (§ 641a Abs. 5 BGB). Daher wird die Kommune darauf achten müssen, dass der Eingang dieser Abschrift vermerkt wird. Mit der Bescheinigung werden aber nicht die Ansprüche aus §§ 633, 634 BGB – insbesondere die Gewährleistungsansprüche – ausgeschlossen (§ 641a Abs. 1 Satz 3 BGB).



WER BEZAHLT DEN GUTACHTER?

Da der Gutachter von dem Unternehmer beauftragt wird, hat dieser ihn zu vergüten. Erweist sich das Werk als fehlerhaft, so kann der Unternehmer vom Auftraggeber die Vergütung nicht ersetzt verlangen. Bescheinigt der Gutachter jedoch die Fehlerfreiheit entsprechend § 641a Abs. 1 Satz 1 BGB, dürfte in aller Regel der Besteller dem Unternehmer die Kosten für den Gutachter zu ersetzen haben (Bundestag-Drucksache 14/1246, S. 9).



WANN MÜSSEN ABSCHLAGS-ZAHLUNGEN GEZAHLT WERDEN?

Während bisher Abschlagszahlungen nur bei entsprechender Vereinbarung oder bei entsprechender Verkehrssitte einzufordern waren, kann der Unternehmer für abgeschlossene mangelfreie Teile des Werks nunmehr Abschlagszahlungen verlangen. Voraussetzung ist allerdings, dass dem Besteller Sicherheit gegeben wird (§ 632a BGB).



IN WELCHEN FÄLLEN WIRD BEREITS DURCH DIE RECHNUNG DER VERZUG HERBEIGEFÜHRT?

Nach der bisherigen Rechtslage konnte durch eine Rechnung der Verzug nicht herbeigeführt werden. Dies führte dazu, dass insbesondere die Kosten eines Rechtsanwaltschreibens, welches den Verzug erst herbeiführte, nicht als Verzugschaden gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden konnte. Nunmehr gerät der Schuldner einer Geldforderung – insbesondere die Kommune als Besteller – bereits ohne Mahnung 30 Tage nach Zugang einer Rechnung in Verzug (§ 284 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Dies gilt aber nur dann, wenn die Geldforderung fällig ist. Im BGB-Werkvertragsrecht ist dies erst mit der Abnahme des Werks durch die Kommune als Besteller (§ 641 Abs. 1 BGB) oder durch die Fertigstellungsbescheinigung (§ 641a Abs. 1 Satz 1 BGB) gegeben. Vorher kann nach der neuen Rechtslage – unabhängig von einer Rechnung – kein Verzug eintreten. Besteht Streit, ob oder wann die Rechnung dem Besteller zugegangen ist, hat der Unternehmer den konkreten Zugang zu beweisen.

Ebenso ist der bisher feste Verzugszinssatz durch einen variablen Zinssatz ersetzt worden. Seine Höhe liegt 5 Prozent über den Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dieser beträgt derzeit 3,42 Prozent, so dass der aktuelle Verzugszinssatz 8,42 Prozent beträgt. Selbstverständlich kann der Gläubiger einen weitergehenden Zinsschaden nach § 288 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 286 Abs. 1 BGB geltend machen. ●

F A Z I T

Die Zielsetzung des Gesetzes, unberechtigte Zahlungsverweigerung und damit einhergehende Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen zu begegnen, ist zu begrüßen. Gleichwohl ist die Fertigstellungsbescheinigung dazu nur ein bedingt wirksames Mittel. Denn bereits bei kleineren – nicht nur unwesentlichen – Mängeln darf sie nicht erteilt werden. Der Unternehmer wird sich daher sehr genau überlegen müssen, ob er einen Gutachter beauftragt.

Neue Technik und günstige Abnahme-Preise für Windstrom machen die Nutzung von Windenergie zunehmend zum Geschäft

Im Stall muhen die Kühe. Auf dem Feld tuckert der Trecker. Wieder schlägt der Hund an. Da nimmt man das Surren und Mahlen hoch oben über dem Bauernhof von Klaus Schulze Langenhorst gar nicht wahr. Seit vier Jahren erntet der Landwirt aus Gladbeck auf seinem Hof nicht nur Mais und Futterrüben, sondern auch Windstrom.

Windenergieanlagen, die High-Tech-Nachfahren der hölzernen Windmühlen, sind stark im Kommen. Selbst in einem Binnenland wie Nordrhein-Westfalen steigen immer mehr Privatleute und Betreiber-gesellschaften in das Geschäft mit dem Windstrom ein. Die Landesregierung und die von ihr ins Leben gerufene Landesinitiative Zukunftsenergien NRW fördern den Boom nach Kräften.

Dabei haften der Branche noch alle Attribute der Pionierzeit an. Die Rendite ist unsicher, die technischen Standards sind innerhalb von ein, zwei Jahren veraltet. Binnenländer wie Nordrhein-Westfalen haben gegenüber den Küstenländern mit zwei Handicaps zu kämpfen: geringere Windstärken in Bodennähe und häufige Böen. Wer hierzulande viel Wind ernten wolle, müsse „hoch hinaus“, weiß Markus Jansen, Ingenieur bei der Windtest Grevenbroich GmbH. Und das erfordert hohe Türme mit entsprechender Standfestigkeit – ein erheblicher Kostenfaktor.

FREILUFT-PRÜFSTAND

Auf einer rekultivierten Abraumhalde am Nordrand des rheinischen Braunkohlenreviers bietet das Unternehmen einen „Prüfstand im Freien“ für Windkraftanlagen. Firmen können ihre Prototypen über mehrere Jahre auf Leistung, Geräusch-Emissionen, Netzverträglichkeit und Robustheit testen lassen. „Wir sind auf Jahre ausgebucht und könnten noch mehr Windräder laufen lassen“, preist Geschäftsführer Dr. Bernhard Richter die Attraktivität des Testfeldes.

Diesen Probelauf lassen sich Hersteller wie die Borsig Energy-Tochterfirma Südwind (Lichtenau) oder Frisia (Minden) mehrere hunderttausend Mark kosten. Durch Stromverkauf aus dem Testbetrieb sind diese Anlagen nur teilweise wieder einzuspielen. Mit-



Riesenfinger kratzen am Himmel



Foto: Lehrer

**Immer häufiger zu sehen:
die Windkraftanlage als Nebenerwerb**

te der 1980-er Jahre gaben die Hersteller sich mit 50 Kilowatt Leistung zufrieden. Heute sind Anlagen mit 500 bis 600 Kilowatt guter Standard, und die Schallmauer von einem Megawatt ist durchbrochen.

Gerade hat die Borsig Energy GmbH auf dem Grevenbroicher Testfeld eine 2,5-Megawatt-Anlage errichtet. Die Abmessungen der Nordex N-80 sind gigantisch: Gesamthöhe 120 Meter, Rotordurchmesser 80 Meter, Gesamtgewicht 340 Tonnen. Mit der durchschnittlichen Stromernte aus rund 2000 Betriebsstunden kann damit der Strombedarf von 1250 Vier-Personen-Haushalten gedeckt werden. Mitbewerber DeWind plant bereits Windräder mit 3,5 Megawatt Leistung. Daß die Rotoren je nach Windstärke zu verstellen sind und die Generator-Gondel stets in Windrichtung gehalten wird, ist heute Stand der Technik.

Seit der Frühzeit der Windkraftwerke kämpfen die Ingenieure mit einem Problem:

Die Rotoren drehen sich langsam, der Generator muß aber schnell laufen, um Strom in der heute üblichen Frequenz von 50 Hertz zu produzieren. Also müssen Getriebe dazwischen geschaltet werden, wie sie beispielsweise die Flender AG in Bocholt/Westmünsterland herstellt. Das gut 100 Jahre alte Unternehmen bedient fast die Hälfte des Marktes und erzielt annähernd 20 Prozent seines Jahresumsatzes – 1999 rund 1,5 Milliarden Mark – mit Windkraft-Getrieben.

■ SCHWACHSTELLE GETRIEBE

Die Anforderungen an solche Aggregate unterscheiden sich deutlich von denen anderer stationärer Getriebe. Damit sich Nachbarn nicht gestört fühlen, dürfen Windkraftanlagen auch bei Volllast höchstens flüstern. Die Flender-Ingenieure haben daher viel Zeit in die Entwicklung besonders laufruhiger Getriebe gesteckt.

Quasi wartungsfreier Betrieb und lange Lebensdauer spielen eine entscheidende Rolle. Denn das Auswechseln schadhafter Getriebe in 70, 80 Meter Höhe kann teuer werden. In dieser Hinsicht hat das traditionelle Unternehmen bereits tüchtig Lehrgeld bezahlt. Im vergangenen Jahr gaben rund 150 Flender-Getriebe den Geist auf, ohne dass die Ingenieure die Ursache eindeutig herausfinden konnten.

Mit noch genauerem Schliff der Teile und schärferen Kontrollen will die Firma das Problem in den Griff bekommen. Der Austausch und die Überarbeitung der fehlerhaften Getriebe hat die 1999er-Bilanz mit 25 Millionen Mark belastet. Gleichwohl ist das Management um Vorstandschef

Dr. Winfried Walzer optimistisch. Das jährliche Wachstum im Bereich Windkraft wird auf 25 Prozent geschätzt.

Bauer Schulze Langenhorst in Gladbeck hat mit der Windkraft sein Hobby zum Beruf gemacht. Als er die elterliche Milchwirtschaft mit 42 Hektar Land vor sechs Jahren übernahm, war ihm klar, daß er davon nicht würde leben können. Also ließ er 1996 für knapp eine Million Mark ein Windrad mit 500 Kilowatt Leistung neben seinen Hof setzen. „Der Standort ist nicht optimal“, räumt Schulze Langenhorst ein. Von den 800.000 Kilowattstunden jährlich, die im Binnenland zu erzielen sind, schafft er gerade vier Fünftel.

Ob er mit der Anlage Geld verdient, weiß er erst in sieben Jahren, wenn die Kredite zurückgezahlt sind. Wenn die Teile länger halten, könnte die Rendite in die Höhe schnellen. Das neue Energie-Einspeisungsgesetz, das für die kommenden fünf Jahre 17,8 Pfennig pro Kilowattstunde garantiert, kommt Windmüllern wie Schulze Langenhorst sehr entgegen. Aber bereits beim Austausch der Rotorblätter entstünden Kosten von mehreren zehntausend Mark. Den 34-jährigen hält es mit seinem Fachwissen nicht zuhause. Bei 35 Windkraft-Projekten in ganz Nordrhein-Westfalen mischt Schulze Langenhorst mit. Er versteht seine Rolle als Projektmanager, der Standorte aufspürt, die benötigten Flächen von den Bauern pachtet, Kapitalanleger anwirbt und den Kontakt zu den Firmen herstellt.

Später, wenn die Anlagen stehen, könnte er als Betreiber fungieren, der sich um Wartung und Abrechnung kümmert. Als Allein-Besitzer einer Windkraft-Anlage ist Klaus Schulze Langenhorst bereits ein „Fossil“. Denn moderne Aggregate mit zwei bis drei Megawatt Leistung kosten mehrere Millionen Mark – und da muß auch ein großer Bauer passen. Peu à peu wandelt sich das Personal der Windkraft-Szene: Öko-Idealisten und Technik-Freaks machen Bankern und Kaufleuten Platz. ●

BÜRGER INVESTIEREN IN WIND

Den symbolischen ersten Spatenstich zum größten Bürger-Windpark von NRW tat Landesbauminister Dr. Michael Vesper Anfang Mai in Schleiden-Schöneseeff. Nahe dem Eifel-Ort sollen 15 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung zwischen 750 und 1.500 Kilowatt gebaut werden. Damit lassen sich bei den örtlichen Windverhältnissen rund 12.000 Haushalte mit Strom versorgen. Das Projekt kam durch Initiative des 1989 gegründeten Vereins „Windenergie Nordeifel e. V.“ zustande. An dem Bürger-Windpark können sich Bürger und Bürgerinnen finanziell beteiligen und auch bei der Planung mitreden. Ferner kann Schleiden auf Pachteinahmen hoffen, da die Windkraftanlagen vorwiegend auf städtischem Grund gebaut werden.



Fotos: SAN e. V.

Schüler halten das Netzwerk am Laufen

Wenn Schulen ihre PCs aneinander schalten wollen, sind sie auf das Know-how und die Eigenleistung von LehrerInnen und SchülerInnen angewiesen

Die ersten Computerräume in den Schulen wurden für den Informatikunterricht eingerichtet – die SchülerInnen sollten den Umgang mit der EDV erlernen. Doch immer mehr wird die Technik über den reinen Lerngegenstand hinaus als Medium zur Recherche und Präsentation eingesetzt. Die Lernziele betreffen nicht nur die Technik selbst. Auch Arbeitsmethoden, wie PC und Internet zu nutzen sind, sowie Medienkompetenz sollen vermittelt werden.

DER AUTOR

Thilo Kilper ist Informatiker beim W. Bertelsmann Verlag, Fachverlag für Wirtschaft, Bildung und Verwaltung in Bielefeld

Doch die Ausstattung der Schule mit Hard- und Software allein reicht nicht aus, um die tägliche Verfügbarkeit einer EDV-Anlage sicher zu gewährleisten. Dazu sind weiterreichende Konzepte erforderlich.

Die ersten Computerräume in den Schulen wurden für den Informatikunterricht eingerichtet – die SchülerInnen sollten den Umgang mit der EDV erlernen. Doch immer mehr wird die Technik über den reinen Lerngegenstand hinaus als Medium zur Recherche und Präsentation eingesetzt. Die Lernziele betreffen nicht nur die Technik selbst. Auch Arbeitsmethoden, wie PC und Internet zu nutzen sind, sowie Medienkompetenz sollen vermittelt werden.

PROBLEM TECHNISCHER FORTSCHRITT

Eine Schwierigkeit beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechniken (IT) in Schulen ist die Dynamik der technischen Entwicklung. In vielen Unternehmen versuchen die IT-Verantwortlichen, möglichst einheitliche Hardware einzusetzen, um die Wartung der EDV-Systeme zu vereinfachen. Trotz erheblichem finanziellen Aufwand wird dieses Ziel selten erreicht, die technologische Entwicklung schreitet zu schnell voran.

Weit schwieriger ist da die Situation der Schulen. Die schlechteren finanziellen Möglichkeiten haben längere Nutzungszeitspannen für Hardware als in der Wirtschaft zur Folge. Dass die Geräte mit zunehmenden Alter störungsanfälliger werden, ist ein Aspekt. Dass auf veralteten Geräten keine aktuelle Software eingesetzt werden kann, wiegt wesentlich schwerer.

So war im Juni 1995 ein Rechner mit 75-MHz-Prozessor mit 8 Megabyte Hauptspeicher und Betriebssystem Windows 3.11 durchaus aktuell. Seit dem hat die Firma Microsoft Windows 95, Windows 98 und Windows 2000 auf den Markt gebracht – und jedes dieser Betriebssysteme

◀ Ohne Mithilfe der Kinder und Jugendlichen gäbe es an den Schulen keine moderne PC-Praxis

stellt höhere Anforderungen an die Hardware als die Vorgänger. Zum Vergleich: Aktuelle PCs sind mit 128 Megabyte Hauptspeicher ausgestattet und arbeiten mit einem Systemtakt von 700 oder 800 MHz.

Daher darf im Haushaltsplan der Schulträger die Anschaffung von Hardware nicht nur als einmaliger Posten auftauchen. Der sinnvolle Betrieb einer EDV-Anlage bedingt immer Folgekosten für Wartung und Modernisierung. Das Argument gegen Ersatzbeschaffungen „Die alten Geräte funktionieren ja noch“ ist in diesem Bereich nicht stichhaltig. Wenn viele Schüler privat einen PC besitzen, mit dem sie aktuelle Programme anwenden, die in der Schule aufgrund veralteter Technik nicht mehr eingesetzt werden können, dann demotiviert das – und die Lernziele sind in Gefahr.

IT-MANAGEMENT IN DER SCHULE

Mit Anschaffung und Betrieb einer bedarfsorientierten Computerausstattung kommt eine Management-Aufgabe auf Schule und Schulträger zu, die es in dieser Form bisher nicht gab. Für Investitionen in anderen Bereichen, etwa Videogeräte, ist nach Kauf und Inbetriebnahme die organisatorische Aufgabe der Schule beendet. Im Gegensatz dazu erfordert eine EDV-Anlage auch nach erfolgreicher Installation der Hard- und Software weiterhin Planung:

- **Schulung:** Wie können die Lehrkräfte auf den sinnvollen Einsatz der Technik im Unterricht vorbereitet werden? Aufgrund des technologischen Fortschritts dürfen Schulungen keine einmaligen Maßnahmen sein, kontinuierliche Qualifizierung ist erforderlich.
- **Verwendung:** Welche Rolle spielen Computer, Multimedia und Internet künftig in der Schule? Wie muss die Technikausstattung in den nächsten drei bis fünf Jahren ergänzt werden, um den Anforderungen gerecht zu werden?
- **Verfügbarkeit:** Wie kann die Verfügbarkeit der Hard- und Software sichergestellt werden? Nötig ist ein Konzept und ein entsprechender Etatposten für Wartung im Haushalts- oder Stellenplan der Schule. Wartung eines EDV-Netzwerkes schließt nicht nur Troubleshooting ein, sondern auch administrative Aufgaben

und Präventivmaßnahmen. Administration im Netzwerk meint beispielsweise das Anlegen und Löschen von Benutzerkonten, Zuweisen von Rechten und Kennwörtern sowie Datensicherung. Prävention heißt Schutz gegen Computerviren oder Hacker-Angriffe über das Internet.

Vor größeren Neuinvestitionen müssen Schulen in den USA, Großbritannien oder Schweden einen Technologieplan vorlegen. In Deutschland gibt es noch keine Richtlinie für einen solchen Plan, der die Ziele des Technikeinsatzes auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule beschreibt. Eine solche Planung sollte selbstverständlich sein in Anbetracht der großen Investitionen und der laufenden Kosten.

In einem zweiten Schritt wird eine Strategie zur Umsetzung des Technologieplans entworfen. Eine Bedarfsanalyse skizziert die gewünschte Ausstattung der Schule im Bereich Computer, Multimedia und Internet. Auf dieser Grundlage können die voraussichtlichen Kosten beziffert werden. Ein konkretes Konzept kann helfen, externe Geldgeber zu gewinnen.

■ INTERNE VERNETZUNG

Soll von mehreren Rechnern ein Zugriff auf gemeinsame Datenbestände oder andere Ressourcen wie etwa Drucker möglich sein, müssen die Geräte vernetzt werden. Eine solche Verbindung aller lokalen Rechner mit einer Datenleitung (Local Area Network, LAN) ist aufwändig zu installieren. Es müssen Kabel verlegt werden und das Betriebssystem ist so zu konfigurieren, dass es das Netzwerk auch nutzen kann.

Soll ein Netzwerkserver (Rechner im Netzwerk, der für andere Teilnehmer des LAN Dienstleistungen wie Benutzerverwaltung, Drucken oder Internet-Zugang erbringt) eingesetzt werden, ist der Aufwand noch größer, denn auf dem Server läuft meist ein komplexeres Betriebssystem als auf den einzelnen Arbeitsplatz-PCs.

Auch der Betrieb eines solchen Netzwerks stellt höhere Anforderungen an die Systemadministratoren als Stand-alone-PC's. So sind vertrauliche Daten der Schule gegen unbefugten Zugriff zu sichern, Aspekte des Datenschutzes müssen beachtet werden. Das LAN ist gegen Hacker-An-

griffe aus dem Internet und Computerviren zu schützen.

Für die Administration eines LAN muss man nicht nur Zeit einplanen, es ist auch erhebliches Fachwissen erforderlich. Dennoch rechtfertigen viele Vorteile den Aufbau eines LAN:

- Der Austausch von Daten wird vereinfacht, eine gemeinsame Nutzung von Datenbanken ist erst im LAN möglich
- Teure Peripheriegeräte wie etwa leistungsfähige Drucker können von mehreren Workstations aus genutzt werden
- Der Schule reicht ein einziger Internetzugang, der im LAN so konfiguriert werden kann, dass alle angeschlossenen Rechner Zugriff auf das Internet erhalten. Je nach technischer Ausstattung ist es im Netz-

werk möglich, politisch bedenkliche Web-Sites zu sperren

- Durch zentrale Datenhaltung auf einem Server sind wirksame Maßnahmen zur Datensicherung möglich
- Eine durchdachte Benutzer- und Rechteverwaltung im Netzwerk macht den Benutzer unabhängig vom Arbeitsplatz. Es ist gleichgültig, an welchem Rechner sich ein Anwender am Netzwerk anmeldet, überall stehen ihm oder ihr – und zwar exklusiv – die eigenen Arbeitsdokumente zur Verfügung.

■ WER HilFT BEI PROBLEMEN?

An wen soll sich der Biologielehrer, der seiner Schulklasse die Recherchemöglichkeiten

FALLSTUDIE: HEINZ-SIELMANN-SCHULE IN OERLINGHAUSEN

Seit wann nimmt die Schule am Projekt „Schulen ans Netz“(SAN) teil?

ISDN-Anschluss und Internet-Zugang sind seit Frühjahr 1997 freigeschaltet, ein erster Internet-fähiger Rechner wurde fünf Monate später installiert.

Wie werden die LehrerInnen aus- und weitergebildet?

Im Schuljahr 1998/1999 wurden Schulungen durch SAN durchgeführt. Weiterhin hat das Schulamt Lippe den Arbeitskreis Informationstechnologie der lip-pischen Hauptschulen ins Leben gerufen. Bei regelmäßigen Treffen werden Anregungen und Tipps ausgetauscht. Darüber hinaus ist viel Selbststudium und „Learning By Doing“ notwendig.

Für welche Fächer wird die EDV-Ausstattung genutzt?

Eine regelrechte Informatikstunde ist in der Stundentafel für Hauptschulen nicht enthalten. Die Heinz-Sielmann-Schule bietet zunächst in Klasse 7 einen halbjährigen Grundkurs mit EDV-Allgemeinbildung über Hardware, Software und Internet. Im Rahmen des Faches Technik/Hauswirtschaft werden in Klasse 9 die Inhalte vertieft. Weitere Fachlehrer haben angekündigt, Computer und Internet in ihren Unterricht zu integrieren.

Wie ist die Schule EDV-technisch ausgestattet?

Ein Klassenraum ist mit 13 PCs (Pentium, 75 MHz) bestückt, die unter Windows 95 arbeiten und untereinander vernetzt sind. Der Zugang zum Internet war zunächst nur für einen weiteren Rechner mit ISDN-Ausstattung geschaltet. In Eigeninitiative wurde mithilfe einer kostenfreien Software den anderen Arbeitsstationen der Zugriff auf das Internet ermöglicht. Ende 1999 erhielt die Schule eine kommerzielle Software für denselben Zweck.

Welche Probleme traten bisher auf?

Ausfallzeiten waren bisher auf Hardwaredefekte zurückzuführen, Fehlbedienung oder Viren sind als Ursachen für Pannen noch nicht aufgefallen. Gegen Computerviren schützt sich die Heinz-Sielmann-Schule durch den Einsatz von Virenskannern und das Sperren der Diskettenlaufwerke an jedem PC.

Wer leistet Support bei Problemen?

Zunächst versuchen die Lehrer, Fehler zu beheben. Wenn dies nicht weiterhilft, wird der defekte Rechner teilweise im Privat-PKW zu einem externen Dienstleister verfrachtet. Im Haushalt der Schule gibt es ein kleines Budget für EDV-Wartung, das bisher meist ausgereicht hat.



im Internet für sein Fachgebiet demonstrieren will, wenden, wenn die Verbindung zum Internet zusammenbricht? Wer hilft, wenn der Schüler ruft „Es drückt nicht“?

In der Wirtschaft setzt sich hier ein zweistufiges Konzept durch: First-Level-Support und Second-Level-Support. Bei EDV-Problemen jeglicher Art wendet sich der Anwender zuerst an einen Ansprechpartner oder eine Abteilung vor Ort, so dass „einfache“ Probleme schnell behoben werden. Für diesen First-Level-Support werden keine EDV-Experten benötigt, diese Hilfe kann von fortgeschrittenen Anwendern geleistet werden. Erst wenn der Ersthelfer keine Lösung findet, schaltet er weitere Stellen ein.

Dieses Konzept bietet sich auch für Schulen an. Den First-Level-Support könnten LehrerInnen mit EDV-Erfahrung übernehmen. Nur darf nicht vergessen werden, dass hier zusätzliche Belastungen für die Pädagogen entstehen. Daher ist es zumindest für Schulen mit Sekundarstufe II denkbar, verantwortungsvolle und entsprechend qualifizierte SchülerInnen in den Support einzubinden, wie es beispielsweise am Ceciliengymnasium Bielefeld üblich ist.

Voraussetzung ist, dass der(die)

Schüler(in) einen „Operator-Schein“ hat, den nur erhält, wer einen Test mit EDV-Fragen erfolgreich absolviert hat und von der Schule für verantwortungsbewusst gehalten wird. So kann die EDV-Ausstattung auch über die Unterrichtszeit hinaus für Arbeitsgruppen oder Projekte der Schule genutzt werden, immer vorausgesetzt, ein verantwortlicher Operator – Lehrer oder Schüler – ist vor Ort.

EXTERNE DIENSTLEISTER

Wenn der Operator nicht weiterkommt, zieht er den Second-Level-Support hinzu. Dieser könnte durch ortsansässige EDV-Fachfirmen im Rahmen von Wartungsverträgen geleistet werden. Zu prüfen ist, ob nicht eine kommunale Stelle zentral die Schulen einer Region kostengünstig betreuen kann. Durch technische Maßnahmen wie Remote Access (Fernwartung) ist die persönliche Anwesenheit eines Fachmanns oft nicht mehr erforderlich. Dieser kann von seinem Arbeitsplatz auf den Schul-Rechner zugreifen und Wartungsarbeiten an der Software ausführen.

Dem normalen Anwender ist es nicht ge-

stattet, bei Problemen direkt diese Hotline einzuschalten. Für ihn ist immer der Operator der zuständige Ansprechpartner. Diese Regel stellt sicher, dass die externen Helfer sich nicht mit einfachen Problemen auseinander setzen müssen. Außerdem ist gewährleistet, dass der Second-Level-Support einen kompetenten Ansprechpartner vor Ort hat, der das Problem präzise schildern und möglicherweise mit telefonischer Anleitung beheben kann.

Alle diese Aufgaben werden derzeit vorwiegend von InformatiklehrerInnen mit großem persönlichen Engagement – neben dem normalen Schulbetrieb – erledigt. Durch Ausbildung und Studium sind die Pädagogen bisher nicht auf diese technischen und organisatorischen Herausforderungen vorbereitet. Daher sind weitere Hilfestellungen von anderer Stelle – etwa Weiterbildungsangebote – notwendig, um den Technikeinsatz in Schulen effektiver zu gestalten.

QUELLEN http://www.bmbf.de/site_ind/i5_1.htm

<http://www.san-ev.de>

Informationstechnologie-Planer für Schulen, Verlag Bertelsmann Stiftung, ISBN 3-89204-454-6

BESCHLÜSSE DES PRÄSIDIUMS AM 17.05.2000

Folgende Beschlüsse fasste das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW auf seiner 142. Sitzung am 17. Mai 2000 in Düsseldorf

Dienstrechtsreform: Das Präsidium fordert, Führungspositionen auf Zeit auch für die Ebene der AmtsleiterInnen zuzulassen. Auch müssten die Beschränkungen bei Leistungsprämien und -zulagen sowie die Stellenobergrenzenregelung komplett aufgehoben werden. Ferner, so das Gremium, sollte ein Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst ohne Prüfung möglich gemacht werden. Die

Bearbeitung von Beihilfefällen ist aus Wettbewerbsgründen auch für Private zu öffnen.

Feuerschutzsteuer: Das Präsidium spricht sich für eine Änderung des Feuerschutzhilfegesetzes in dem Sinne aus, dass künftig wieder sämtliche Einnahmen für Brandschutz-Investitionen verwendet werden. Darüber hinaus sollten Fördersatz und -Festbeträge reduziert werden, damit mehr Kommunen in den Genuss von Fördergeldern kommen. Grossprojekte seien künftig schärfer auf ihren Nutzen hin zu prüfen, so das Gremium.

Abwasserberatung NRW: Das Präsidium bittet die neue Landesregierung, die Abwasserberatung NRW

e. V., die sich seit ihrer Gründung 1996 hervorragend entwickelt hat, in eine Dauer-Einrichtung zu überführen. Die nicht durch Einnahmen zu deckenden Rest-Kosten sollte das Land tragen.

Abfallwirtschaft: Das Präsidium fordert den Bund auf, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu ändern, um den Auslegungstreit um die Begriffe „Abfall zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ zu beenden. Die Entscheidung, wie Abfall zu entsorgen ist, dürfe nicht nach den Kosten, sondern nur nach ökologischen Gesichtspunkten gefällt werden. Die neue Landesregierung von NRW wird gebeten, im Bundesrat die Initiative zur Gesetzesänderung zu ergreifen.



Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW

Windparks

1. Zur Beurteilung der Frage, ob die Standsicherheit bestehender baulicher Anlagen durch die Errichtung und Nutzung anderer baulicher Anlagen gefährdet wird (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauO NW), bedarf es näherer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der beiden betroffenen Bauherren.

2. Zu den Aspekten, die für die Abgrenzung dieser Verantwortungsbereiche bei Windenergieanlagen von Bedeutung sind.

3. Betreiber von Windenergieanlagen, die in Windparks aufgestellt werden, müssen von vornherein damit rechnen, daß ihnen durch die Aufstellung weiterer Windenergieanlagen nicht nur Wind genommen, sondern dieser auch in seiner Qualität verändert wird.

BauO NW § 15 Abs. 1 Satz 2

OVG NRW, Beschluß vom 24.1.2000 - 7 B 2180/99 -;
I. Instanz: VG Arnsberg - 4 L 1493/99 -.

Die Antragsteller – Betreiber einer in einem Windpark aufgestellten Windenergieanlage – begehrten vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen eine andere Anlage. Sie machten geltend, die von der in Windrichtung vorgelagerten Anlage bewirkten erhöhten Turbulenzen gefährden die Standsicherheit ihrer Anlage. Auch würde ihnen Wind genommen und damit ihre eigene Anlage unwirtschaftlich. Das VG lehnte den Antrag ab. Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Aus den im Zulassungsantrag dargelegten Gründen ergeben sich die behaupteten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht. Das VG ist zu Recht davon ausgegangen, daß das Interesse der Beigeladenen, von der ihnen erteilten Baugenehmigung umgehend Gebrauch machen zu können, das Interesse der Antragsteller überwiegt, die Realisierung des Vorhabens bis zum bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluß des Hauptsacheverfahrens zu verhindern.

Im Vordergrund des Zulassungsvorbringens stehen die Einwendungen der Antragsteller gegen die Wertung des VG, ein Verstoß gegen die – zugunsten der Antragsteller nachbarschützende – Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauO NW setze eine „konkrete“ Gefahr voraus, deren Eintritt hier nicht hinreichend wahrscheinlich sei. Die abschließende Prüfung eines Verstoßes gegen die genannte Vorschrift ist jedoch dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten.

Nicht zu folgen ist allerdings dem Ansatz der Antragsteller, aus den Regelungen des § 15 Abs. 1 BauO NW folge, der Bauherr einer neuen baulichen Anlage habe stets nachzuweisen, daß eine Gefährdung der Standsicherheit bereits vorhandener baulicher Anlagen ausgeschlossen sei. Soweit § 15 Abs. 1 Satz 2 BauO NW auf die Gefährdung der Standsicherheit bestehender baulicher Anlagen durch die Errichtung und Nutzung anderer baulicher Anlagen abstellt, bedarf es vielmehr näherer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der beiden betroffenen Bauherren. Grundsätzlich hat der Bauherr einer bestehenden baulichen Anlage selbst für die Standsicherheit seiner Anlage einzustehen, wie bereits aus § 15 Abs. 1 Satz 1 BauO NW folgt. Andererseits kann er allerdings in gewissem Umfang auch darauf vertrauen, daß die für die Standsicherheit seiner bestehenden Anlage maßgeblichen Umstände nicht zu

seinen Lasten mit der Folge verändert werden, daß ein „Nachrüsten“ seiner Anlage erforderlich wird, um deren Standsicherheit auch nach solchen Veränderungen weiterhin zu gewährleisten. Dem trägt Satz 2 der genannten Vorschrift Rechnung. Derjenige, der eine neue bauliche Anlage errichtet, muß hiernach seinerseits darauf achten, daß er keine solchen Veränderungen der Standsicherheitsbedingungen bewirkt, die der Bauherr der bestehenden Anlage bei deren Errichtung und ordnungsgemäßer Unterhaltung nicht in Rechnung stellen muß. Dieses Spannungsverhältnis zwischen den Pflichten der Bauherren bestehender baulicher Anlagen einerseits und hinzutretender baulicher Anlagen andererseits gilt auch und gerade in der hier vorliegenden Konstellation, in der sich mehrere Betreiber von Windenergieanlagen in einem Windpark ansiedeln, der einer unbestimmten Vielzahl solcher Anlagen offen ist.

Dafür, daß hier der den Antragstellern zuzurechnende – eigene – Risikobereich durch Errichtung der strittigen Anlage offensichtlich überschritten ist, sind keine hinreichenden Anhaltspunkte dargetan; zur abschließenden Beurteilung bedarf es vielmehr weiterer Prüfungen, die dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten sind.

Daraus, daß die Typenstatik, die der bauaufsichtlichen Zulassung der Anlage der Antragsteller zugrunde lag, wegen der höheren Turbulenzintensitäten, die nach dem Vortrag der Antragsteller bei Inbetriebnahme der strittigen Anlage der Beigeladenen zu erwarten sind, „ihre Gültigkeit verliert“, läßt sich noch kein relevanter Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Satz 2 BauO NW herleiten. Ist eine – hier in Form der Typenstatik – dem Baugenehmigungsverfahren zugrunde gelegte Standsicherheitsprüfung im konkreten Fall nicht verwertbar, weil sie nicht (mehr) zutreffende Verhältnisse zugrunde legt, mag dies Anlaß zu neueren Überprüfungen geben. Rückschlüsse darauf, daß der den Antragstellern zuzurechnende Verantwortungsbereich für die Standsicherheit ihrer Anlage damit verlassen ist, lassen sich hieraus jedoch ebenso wenig ziehen wie die Schlußfolgerung gerechtfertigt ist, daß hierdurch eine im Rahmen von § 15 BauO NW von dem neuen Bauherrn zu vertretende Gefährdung der vorhandenen Anlage bewirkt werde. Diese Einschätzung wird für den hier in Rede stehenden Betrieb von Windenergieanlagen bestätigt durch die vom VG eingeholte Stellungnahme des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9.11.1999. Nach den dort gemachten Ausführungen ist dann, wenn der Abstand zweier in Hauptwindrichtung hintereinander liegender Windenergieanlagen das – im allgemeinen bedenkenlose – Maß von 5 Rotordurchmessern, wie es nach dem Vortrag der Antragsteller der Typenstatik ihrer Anlage zugrunde liegt, unterschreitet, keineswegs schon von einer Gefährdung der Standsicherheit auszugehen. Es bedarf dann vielmehr im konkreten Fall einer Einzelfallbegutachtung, die die örtlichen Windbedingungen (mittlere Windgeschwindigkeit, Turbulenzintensität, Windrichtungen) berücksichtigt.

Auch aus dem weiteren Vortrag der Antragsteller folgen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, daß infolge der Errichtung und des Betriebs der strittigen Anlage der Beigeladenen Veränderungen der für die Standsicherheit der vorhandenen Anlage der Antragsteller maßgeblichen Umstände auftreten werden, die von den Antragstellern offensichtlich nicht mehr selbst durch eigene Gegenmaßnahmen aufzufangen sind.

Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, daß eine Windenergieanlage, die einer bereits bestehenden Anlage in Windrichtung im Wortsinn „vorgesezt“ wird, durch Erhöhung der Turbulenzintensität einen schnell-

leren Verschleiß von Anlagenteilen der nachgesetzten bestehenden Anlage bewirken und damit auf Dauer auch deren Standsicherheit beeinträchtigen kann. Es ist auch nicht zu verkennen, daß eine dem Bauherren nicht mehr zuzurechnende Gefährdung der Standsicherheit bestehender baulicher Anlagen nicht erst dann eintritt, wenn diese akut einsturzgefährdet sind. Sie mag – je nach den Umständen des Falls – vielmehr auch bereits dann zu erwägen sein, wenn es besonderer, über den Regelfall deutlich hinausgehender Sicherungs- oder Wartungsmaßnahmen bedarf, um die Standsicherheit der Anlage weiterhin zu gewährleisten.

Welche Maßstäbe insoweit im vorliegenden Fall anzuwenden sind, um eine dem Bauherren nicht mehr zuzurechnende Gefährdung der Standsicherheit seiner eigenen Anlage zu begründen, wird wesentlich dadurch beeinflusst, welche Veränderungen der Windverhältnisse schon beim Bau einer solchen Anlage in Rechnung stellen muß. So kann der Betreiber einer in einem Windpark anzuesiedelnden Windenergieanlage nicht darauf vertrauen, daß er den bestehenden örtlichen Windverhältnissen auf Dauer unverändert ausgesetzt bleibt. Er muß vielmehr von vornherein damit rechnen, daß ihm durch die Aufstellung weiterer Windenergieanlagen nicht nur Wind genommen, sondern dieser auch in seiner Qualität verändert wird. Dies gilt um so mehr, je weiter die Anlage – wie hier – in den der Hauptwindrichtung abgewandten Bereichen des Windparks errichtet wird. Hiervon ausgehend ist für die konkrete Abgrenzung der Risikobereiche insbesondere von Bedeutung, mit welchen Abständen von „Konkurrenzanlagen“ die Betreiber von Windenergieanlagen in Windparks üblicherweise rechnen können und müssen.

Diese Frage läßt sich nicht schon auf Grund des Vortrags im Zulassungsantrag beantworten. Die von den Antragstellern betonte Auslegung einzelner Anlagentypen auf bestimmte Lastannahmen als solche gibt jedenfalls noch nichts dafür her, daß der Betreiber einer Anlage dieses Typs im konkreten Fall auch stets davor geschützt ist, Überschreitungen der zugrunde gelegten Lastannahmen durch die Betreiber anderer Anlagen ausgesetzt zu werden. Wäre dies der Fall, hätten Hersteller von Windenergieanlagen es praktisch in der Hand, durch mehr oder weniger willkürlichen Ansatz bestimmter Lastannahmen die Konkurrenzsituation in Windparks zu steuern. Auch das Gutachten des Ingenieurbüros A. führt nicht zur Klärung dieser Frage, die deshalb dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten ist.

Nichts anderes, nämlich daß weitere Prüfungen im Hauptsacheverfahren erforderlich sind, gilt auch insoweit, als sich die Antragsteller auf einen – angeblichen – Verstoß gegen § 18 Abs. 3 BauO NW, sofern diese Vorschrift nachbarschützend ist, berufen. Auch die in dieser Vorschrift angesprochenen Fragen der Gefährdung und Zumutbarkeit werden maßgeblich davon beeinflusst, mit welchen Konkurrenzanlagen der Bauherr einer in einem Windpark zu errichtenden Windenergieanlage üblicherweise rechnen muß.

Ist hiernach bei der im vorliegenden Verfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung offen, ob § 15 Abs. 1 Satz 2 BauO NW bzw. andere hier zu erwägende nachbarschützende Vorschriften des Bauordnungsrechts zu Lasten der Antragsteller verletzt sind, geht die unabhängig von dem mutmaßlichen Ausgang des Hauptsacheverfahrens vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten der Antragsteller aus.

Insoweit ist zugunsten der Beigeladenen zu berücksichtigen, daß sie – nicht anders als die Antragsteller – ihre Anlage in einem Bereich errichtet haben, der einer unbestimmten Vielzahl solcher Anlagen zur Verfügung



steht. Ebenso wenig liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, daß mit dem hier gewählten Abstand, der das Maß von 5 Rotordurchmessern unterschreitet, bereits eine akute Gefährdung der Anlage der Antragsteller eintritt. Nach den in der bereits erwähnten Stellungnahme des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen angeführten Erkenntnissen ist erst ein Abstand von weniger als 3 Rotordurchmessern, der hier noch deutlich überschritten ist, als gefährlich im Hinblick auf die Standsicherheit einzustufen. Eine für die mutmaßliche Dauer des Hauptsacheverfahrens nicht hinzunehmende Beeinträchtigung der Antragsteller läßt sich auch nicht aus den Ausführungen im Gutachten herleiten. Die dort angesprochene Verminderung der „Lebensdauer“ der Anlage der Antragsteller um

8 bis 15 % gibt der Sache nach einen möglicherweise gesteigerten Wartungsaufwand wieder, wie das VG bereits zutreffend angeführt hat. Dieser fällt erst in Jahren an und kann ohne weiteres finanziell ausgeglichen werden, wenn sich bei der Überprüfung im Hauptsacheverfahren die Anlage der Beigeladenen zu Lasten der Antragsteller als nachbarrechtswidrig erweisen sollte. Schließlich ist den Antragstellern die regelmäßige Überprüfung ihrer Anlage zuzumuten, zumal die ihnen erteilte Baugenehmigung ohnehin Überprüfungen der Anlage in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren vorschreibt.

Ein anderes Ergebnis ist auch nicht auf Grund der weiteren im Zulassungsantrag angesprochenen Aspekte geboten. Die Frage, ob die durch die Anlage der Beigeladenen konkret bewirkten „Turbulenzeffekte“ als un-

zumutbare, nachbarliche Abwehrrechte auslösende schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren sind, ist gleichfalls der Prüfung im Hauptsacheverfahren vorzubehalten, zumal es auch insoweit um die Abgrenzung gegenüber dem Maß an Beeinträchtigungen geht, das in einem mit zahlreichen Windenergieanlagen belegten Windpark hinzunehmen ist. Hinsichtlich der finanziellen Nachteile durch „Windabschattungseffekte“ gilt nichts anderes. Damit, daß ihnen der Wind in gewissem Umfang genommen wird, müssen die Betreiber von Windenergieanlagen in einem Windpark stets rechnen. Erst recht können die Antragsteller, die sich gleichsam im äußersten Lee des Windparks angesiedelt haben, nicht darauf vertrauen, ihre Anlage optimal mit größtmöglichem Ertrag betreiben zu können.

Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW

Randsortiment

1. Dem Begehren eines Bauantragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen einen Zurückstellungsbescheid wiederherzustellen, fehlt regelmäßig nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse.

2. Für die Frage, ob ein bestimmtes Warensortiment eines Handelsbetriebs (hier: Bettenfachmarkt) als „Randsortiment“ zu qualifizieren ist, kommt es nicht nur auf den rechnerischen Umfang der Verkaufsfläche an; von Bedeutung kann auch der Raumbedarf der jeweils im sog. „Kernsortiment“ (hier: Schlafmöbel, Betten, Matratzen und Rahmen) und im sog. „Randsortiment“ (hier: Bettwäsche und Frottierwaren) angebotenen Waren sein.

3. Die Qualifizierung eines Warenangebots als „Randsortiment“ scheidet aus, wenn die unter diesem Etikett angebotenen Waren unter Umsatzgesichtspunkten ein wesentlich (mit)tragendes „Standbein“ des Handelsbetriebs überhaupt sind.

BauGB § 15 Abs. 1 Satz 1; VwGO § 80 Abs. 5
OVG NRW, Beschluß vom 26.1.2000 - 7 B 2023/99 -;
I. Instanz: VG Arnsberg - 4 L 1379/99 -.

Der Antragsteller begehrte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen einen für sofort vollziehbar erklärten Zurückstellungsbescheid. Sein Antrag wurde in I. Instanz wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses abgelehnt. Das OVG trat dieser Wertung entgegen, wies die Beschwerde jedoch zurück, weil die Zurückstellung offensichtlich zu Recht erfolgt sei.

Aus den Gründen:

Der Antrag der Antragstellerin ist – entgegen der Auffassung des VG – allerdings nicht bereits unzulässig. Der Antragstellerin fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis für ihr Begehren auf einstweiligen Rechtsschutz.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Zurückstellungsbescheids hat der Antragsgegner bewirkt, daß die Zurückstellung trotz des hiergegen eingelegten Widerspruchs der Antragstellerin seine rechtliche Wirkung behält, nämlich daß der Antragsgegner aus hinreichendem Grund davon absehen kann, den Bauantrag der Antragstellerin weiter zu bearbeiten.

Vgl. zur aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen einen Zurückstellungsbescheid: Nds. OVG, Beschluß vom 1.2.1989 - 1 B 145 und 161/98 - BRS 49 Nr. 156.

Rechtsschutzziel des vorliegenden Antrags der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO ist mithin, diese

Berechtigung des Antragsgegners zur Untätigkeit zu beseitigen. Daran hat die Antragstellerin durchaus ein schützenswertes Interesse. Ist die Zurückstellung ihr gegenüber nicht vollziehbar, ist der Antragsgegner schon zur Vermeidung von möglichen Ersatzansprüchen gehalten, den Bauantrag zügig nach Maßgabe der geltenden Rechtslage zu bearbeiten. Er kann nicht – wie mit der Zurückstellung beabsichtigt – ohne weiteres bis zum Ablauf der Zurückstellungsfrist abwarten, daß dasstellungsverfahren für den Bebauungsplan abgeschlossen wird. Auch kann die Antragstellerin bei fehlender Vollziehbarkeit des Zurückstellungsbescheids nach Ablauf der Frist des § 75 VwGO zulässigerweise Untätigkeitsklage erheben und dadurch ihr eigentliches Ziel, die begehrte Baugenehmigung zu erhalten, zügig weiterverfolgen. Selbst für den Fall, daß der Bauantrag letztlich keinen Erfolg haben sollte, weil zwischenzeitlich entgegenstehendes Planungsrecht geschaffen worden ist, kann die Frage, ob der Antragsgegner auf Grund eines vollziehbaren Zurückstellungsbescheids zu Recht von einer Weiterbearbeitung des Bauantrags abgesehen hat, namentlich für eventuelle Ersatzansprüche der Antragstellerin von Bedeutung sein. Dies gilt insbesondere etwa dann, wenn der Interessent an der hier strittigen Nutzung wegen der zeitlichen Dauer des Baugenehmigungsverfahrens schließlich kein Interesse an der Aufnahme dieser Nutzung mehr hat und sich das Begehren der Antragstellerin deshalb – verursacht durch ein möglicherweise rechtswidriges Verhalten des Antragsgegners – letztlich erledigt.

Die vom VG für seine gegenteilige Auffassung herangezogenen Fundstellen der Fachliteratur

- Lemmel in Berliner Kommentar zum BauGB, 2. Aufl. 1995, RdNr. 19 zu § 15;
- Bielenberg in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB-Kommentar, RdNr. 13 zu § 15

sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Sie befassen sich mit der hier nicht interessierenden Frage, ob bzw. unter welchen Umständen ggf. ein Rechtsschutzinteresse für eine isolierte Anfechtungsklage gegen einen Zurückstellungsbescheid besteht. Diese Frage tritt erst auf, wenn nach erfolglosem Widerspruch gegen den Zurückstellungsbescheid eine eventuelle Anfechtungsklage im Raum steht, was hier (noch) nicht der Fall ist. Zudem kommt ein fehlendes Rechtsschutzinteresse für ein Vorgehen gegen die Zurückstellung nur in Betracht, wenn der betroffene Bauherr überhaupt darauf verwiesen werden kann, sein Rechtsschutzziel mit einem gerichtlichen Begehren auf Erteilung einer Baugenehmigung zu verfolgen. Dafür ist bei einer vollziehbaren Zurückstellung kein Raum. Der Bauherr kann in diesem Fall – eben weil die Bauaufsichtsbehörde dann zu Recht von einer Bearbeitung seines Bauantrags absieht – jedenfalls nicht mit

Aussicht auf Erfolg eine Verpflichtungsklage erheben.

Soweit das VG für den hier in Rede stehenden einstweiligen Rechtsschutz auf eine der Verpflichtungsklage „entsprechende einstweilige Anordnung“ verweist, setzt es sich zu seinen eigenen nachfolgenden Ausführungen in Widerspruch. Dort ist unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Senats

• OVG NRW, Beschluß vom 14.2.1990 - 7 B 344/90 - zutreffend ausgeführt, daß im Verfahren nach § 123 VwGO regelmäßig gerade keine Baugenehmigung erstritten werden kann, die die Hauptsache vorweg nehmen würde. Aus den vom VG gegenüber der vorgenannten Senatsentscheidung mit „a. A.“ gekennzeichneten weiteren Entscheidungen

• Nds. OVG, Beschluß vom 7.2.1989 - 1 B 145 und 161/88 - BRS 49 Nr. 156 und OVG Berlin vom 21.11.1994 - 2 S 28/94 - NVwZ 1995, 399 - läßt sich keine andere Ansicht herleiten. Sie enthalten keineswegs die Aussage, daß eine Baugenehmigung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO erstritten werden kann.

Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Zurückstellungsbescheid ist offensichtlich rechtmäßig, so daß für ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs kein Raum ist.

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB liegen offensichtlich vor, weil die Realisierung des strittigen Vorhabens der Antragstellerin die Durchführung der Planung – hier des Entwurfs des Bebauungsplans – jedenfalls wesentlich erschweren würde. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist davon auszugehen, daß das beantragte Vorhaben mit den in Aussicht genommenen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vereinbar ist.

Die Festsetzungen für den hier in Rede stehenden Bereich des Gewerbegebiets, in dem das strittige Vorhaben realisiert werden soll, sehen nach dem derzeitigen Planungsstand ausdrücklich einen Ausschuß von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten wie „Einrichtungszubehör – ohne Möbel –“ und „Haus- und Heimtextilien“ vor. Darunter fällt auch ein sog. „Bettenfachmarkt“, wie er nach den vorliegenden Antragsunterlagen der Antragstellerin genehmigt werden soll.

Nach der zuletzt vorgelegten Sortimentsumschreibung sollen in diesem „Bettenfachmarkt“ mit insgesamt 450 qm Verkaufsfläche auf 370 qm Verkaufsfläche „Schlafmöbel, Betten, Matratzen und Rahmen“ als sog. Kernsortiment sowie auf 80 qm Verkaufsfläche „Bettwäsche und Frottierwaren“ als sog. Randsortiment angeboten werden. Mit diesen Umschreibungen ist schon zweifelhaft, ob das Angebot von „Bettwäsche und Frottierwaren“, das eindeutig dem zentrenrelevanten Sortimentsbereich „Haus- und Heimtextilien“

- zur Zentrenrelevanz dieses Sortimentsbereichs vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.6.1998 - 7a D 108/96.NE - BRS 60 Nr. 1 -

zuzuordnen ist, überhaupt als sog. Randsortiment qualifiziert werden kann. Als Randsortiment kommen nur solche Waren in Betracht, die – wie schon aus dem Wortlaut „Rand“-sortiment folgt – zu einem spezifischen Kernsortiment lediglich hinzutreten und dieses gleichsam ergänzend durch solche Waren anreichern, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Zugleich muß das Angebot des Randsortiments dem Kernsortiment in seinem Umfang und seiner Gewichtigkeit deutlich untergeordnet sein.

- Vgl. gleichfalls OVG NRW, Urteil vom 22.6.1998 a.a.O. Diese Schwelle ist bei der hier vorgesehenen Aufteilung der Angebotspalette des geplanten „Bettenfachmarkts“ überschritten. Insoweit spricht bereits alles dagegen, daß bei einem rein rechnerischen Umfang der Verkaufsfläche von rd. 18 % überhaupt noch von einer deutlichen Unterordnung des sog. „Randsortiments“ gesprochen werden kann. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, daß das sog. Kernsortiment mit Schlafmöbeln, Betten, Matratzen und Rahmen schwerpunktmäßig großvolumige Artikel umfaßt, die naturgemäß einen hohen Raumbedarf haben, während das für den Verkaufsflächenanteil von 18 % vorgesehene sog. Randsortiment mit Bettwäsche (Laken, Bett- und Kissenbezüge u.a.m.) und Frottierwaren (z.B. Handtücher u.a.m.) ausschließlich kleinvolumige Artikel erfaßt, mit denen auf relativ geringer Fläche erhebliche Umsätze erzielt werden können. In Konstellationen dieser Art kann von ei-

nem „Randsortiment“ keine Rede mehr sein, wenn die unter diesem Etikett angebotenen Waren unter Umsatzgesichtspunkten ersichtlich ein wesentlich (mit)tragendes „Standbein“ des Handelsbetriebs überhaupt sind.

Ob der hier vorgesehene „Bettenfachmarkt“, dessen bloße von der Antragstellerin gewählte Etikettierung für die rechtliche Bewertung ohnehin nicht maßgeblich ist, damit schon wegen der Gewichtigkeit des Angebots an Bettwäsche und Frottierwaren als ein Betrieb zu qualifizieren ist, der bei objektiver Betrachtung auch schwergewichtig und nicht nur als „Randsortiment“ Haus- und Heimtextilien und damit eine nach den vorgesehenen Planfestsetzungen unzulässige Sortimentsgruppe anbietet, kann im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes jedoch letztlich dahinstehen. Eine offensichtliche Unvereinbarkeit mit den vorgesehenen Planfestsetzungen folgt jedenfalls schon daraus, daß selbst das sog. „Kernsortiment“ nicht etwa eindeutig auf die nach derzeitigem Planungsstand zuzulassenden „Möbel“ beschränkt ist. Neben die eindeutig dem Oberbegriff „Möbel“ zuzuordnende Warenart „Schlafmöbel“ sollen hier auch „Betten“ treten. Hierzu gehören nach natürlichem Sprachgebrauch und unter Berücksichtigung des üblichen Marktverständnisses nicht etwa nur die – mit Rahmen und Matratzen als Zubehör zu verstehenden – Möbel, auf bzw. in denen geschlafen wird, sondern insbesondere auch die zum Schlafen erforderlichen Ober- oder Unterbetten (Federbetten einschließlich Kopfkissen, Einziehidecken, Matratzenauflagen u.a.m.), die mit der Bettwäsche bedeckt bzw. umhüllt werden. Diese

sind keine Möbel. Auch Matratzen und Rahmen sind für sich betrachtet keine Möbel, sondern Zubehör zu Schlafmöbeln. Die Bestandteile „Betten“, „Matratzen“ und „Rahmen“ des Kernsortiments dürften damit im weiteren Sinne eher als Einrichtungszubehör zu qualifizieren sein, das nach den vorgesehenen Planfestsetzungen – mit Ausnahme der Möbel als solchen – im Gewerbegebiet gerade ausgeschlossen werden soll.

Ist nach alledem von einer offensichtlichen Unvereinbarkeit des vorgesehenen „Bettenfachmarkts“ mit den derzeit vorgesehenen Planfestsetzungen auszugehen, folgt hieraus die Zulässigkeit der strittigen Zurückstellung. Anderes würde allenfalls dann gelten, wenn für die vorgesehenen Planfestsetzungen keine Rechtsgrundlage ersichtlich oder sonst erkennbar ist, daß ein Plan mit dem hier vorgesehenen Inhalt rechtlich oder tatsächlich nicht verwirklichungsfähig wäre.

- Vgl.: BVerwG, Beschluß vom 17.9.1987 - 4 B 185.87 - JURIS-DokNr. 433331.

Davon kann hier keine Rede sein. § 1 Abs. 9 BauNVO läßt es zu, die allgemeinen Differenzierungsmöglichkeiten der Baugebietstypen aus städtebaulichen Gründen einer „Feingliederung“ zu unterwerfen, um die Vielfalt der Nutzungsarten im Plangebiet zu mindern. Grenzen bestehen lediglich insoweit, als sich die Ausschlüsse auf Nutzungsarten beziehen müssen, die es in der sozialen und ökonomischen Realität bereits gibt.

- Vgl.: BVerwG, Beschluß vom 27.7.1998 - 4 BN 31.98 - BRS 60 Nr. 29.

Das unterliegt bei den hier für das Gewerbegebiet vorgesehenen Ausschlüssen einzelner zentrenrelevanter bzw. nahversorgungsrelevanter Sortimente keinem Zweifel ...

Voraussetzungen für einen Einwohnerantrag

Mit einem Einwohnerantrag nach § 25 GO kann nicht in allen Angelegenheiten der Gemeinde eine politische Stellungnahme des Rates erzwungen werden, sondern nur in solchen, in denen die Zuständigkeit beim Rat liegt (nichtamtlicher Leitsatz).

VG Minden, Urteil vom 12.07.1999 – Az.: 10 K 2741/98 –

Die Kläger überreichten als Vertreter und Verantwortliche einen von der notwendigen Anzahl von Bürgern der Stadt unterzeichneten Einwohnerantrag „Für den Erhalt der Landschaft und gegen den Weiterbau der L 770/772“. In dem Antrag wurde der Bürgermeister und der Rat der Stadt aufgefordert, erneut über den Weiterbau der Landesstraße zu beraten und zu entscheiden, daß der Weiterbau nicht mehr durchgeführt werden solle. Der Rat fasste daraufhin folgenden Beschluß:

„Für die Entscheidung über den Weiterbau der L 770/772 ist keine gesetzliche Zuständigkeit für den Rat der Stadt gemäß § 25 Abs. 1 GO gegeben, da hierfür der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Straßenbauasträger zuständig ist. Der Rat der Stadt XY stellt daher fest, daß der Einwohnerantrag unzulässig ist.“

Die dagegen erhobene Klage mit dem Ziel, den Beklagten zu verpflichten, die Zulässigkeit des Einwohnerantrags festzustellen, wurde unter Hinweis auf den ausdrücklichen Wortlaut des § 25 Abs. 1 GO „Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist“ abgewiesen.

Annahme von Geschenken

Die allein gegen § 10 Abs. 1 BAT verstoßende Annahme eines Geschenkes führt nicht zur Nichtigkeit der Schenkung gemäß § 134 BGB (nichtamtlicher Leitsatz).

BGH, Urteil vom 14.12.1999 – Az.: 10 ZR 34/98 –

Ein Sparkassenangestellter hatte Wertpapiere im Wert von über 1/2 Mio. DM von einem alleinstehenden Kunden der Sparkasse kurz vor dessen Tod schenkweise erhalten. § 10 Abs. 1 BAT sieht vor, daß ein Angestellter Belohnungen oder Geschenke nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen darf.

Der Verstoß gegen die Regelung des BAT kann jedoch nach Auffassung des BGH nicht die weitreichende Rechtsfolge der Nichtigkeit des zustimmungslosen Rechtsgeschäfts nach sich ziehen, da das Verbot des BAT sich nur gegen den Angestellten richtet, es gemäß § 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz durch Abmachung zugunsten des Angestellten abbedungen werden kann und arbeitsrechtliche Maßnahmen ausreichen, um dem Verbotszweck Nachdruck zu verleihen.

Fotografieren von Hausfassaden zulässig

1. Läßt sich ein Vollziehungsinteresse im Sinne des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO nicht feststellen, ist der Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nicht ge-

rechtfertigt und schon deshalb – unabhängig von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache – die aufschiebende Wirkung entsprechend dem Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO wiederherzustellen.

2. Durch die fotografische Erfassung der Außenansicht des Wohngebäudes eines Straßenanliegers werden grundsätzlich weder dessen Eigentumsrecht noch dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Das gilt jedenfalls dann, solange der Fotograf das Grundstück nicht betritt und – über die äußere Gebäudeerfassung hinaus – tiefergehende Einblicke in die Privat- oder Intimsphäre des Anliegers nicht zu befürchten sind.

VG Karlsruhe, Beschluß vom 01.12.1999 – Az.: 2 K 2911/99 –

Das Verwaltungsgericht stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen eine Verfügung der Stadt Karlsruhe wieder her, mit der diese dem Tele-Info-Verlag unter Anordnung der sofortigen Vollziehung vorbeugend untersagt hatte, die Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde mit Fahrzeugen zu nutzen, welche mit Digitalkameras ausgerüstet sind,



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt von
Rechtsassessor
Andreas Wohland, NWStGB



um Aufnahmen der Häuserfassaden der an die Straßen angrenzenden Gebäude zu machen.

Da sich die Aufnahmefahrzeuge im Straßenraum verkehrsgerecht verhielten, kein ständiges Anhalten und Abfahren zu erwarten sei und sie sich äußerlich nicht wesentlich von den übrigen Fahrzeugen unterschieden, sei eine Beeinträchtigung anderer Straßenverkehrsteilnehmer nicht zu erwarten.

Es würden durch das Fotografieren der Grundstücke keinerlei Rechte der Anlieger verletzt. Ein direkter Zugriff auf die Abbildung eines konkreten Einzelgebäudes durch die Eingabe konkreter Adressdaten einer bestimmten Person sei in der aus den Aufnahmen zu erstellenden Datenbank nicht beabsichtigt. Eine automatisierte Verknüpfung einer Gebäudeabbildung mit konkreten Adressdaten sei nicht möglich. Weder die Sachsubstanz des Hauses noch das Nutzungsrecht des Eigentümers würden beeinträchtigt.

Urheberrechtsschutz gegen die fotografische Verbreitung der Gebäudeansicht bestehe nicht. Es werde nur der Teilbereich des Persönlichkeitsrechts berührt, der ohnehin der Öffentlichkeit zugewandt ist. Die Befürchtung, Diebesbanden könnten die Daten nutzen, seien unbegründet. Die Vorschriften über das Recht am eigenen Bild seien auf Sachen nicht anwendbar, vielmehr sei der Einzelne verpflichtet, eine ihn nicht unangemessen belastende Preisgabe und Verwertung personenbezogener Daten hinzunehmen. Wegen des begrenzten Aussagegehalts der Abbildung einer Gebäudefassade könne von überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen im Sinne des Datenschutzes nicht ausgegangen werden. Offengelassen hat das Gericht die Frage, ob es sich um eine genehmigungspflichtige Sondernutzung der öffentlichen Straße handelt.

Verwendung des Begriffs „Stadtinfo“ auf einer Internet-Homepage

Die Verwendung des Begriffes „Stadtinfo“ als Link oder Inhaltsverzeichnis auf einer Internet-Homepage verstößt nicht gegen die Rechte des Inhabers einer eingetragenen Marke „Stadtinfo“ (nichtamtlicher Leitsatz).

LG Braunschweig, Urteil vom 26.01.2000 – Az.: 9 O 2705/99 –

Die beklagte Stadt verwendet den Begriff „Stadtinfo“, um im Inhaltsverzeichnis ihrer Internetseiten neben zahlreichen anderen Informationsangeboten auf bestimmte Informationen über die Stadt hinzuweisen. Die Klägerin hatte sich im Markenregister des Deutschen Patentamtes eine Wort- und Bildmarke „Stadtinfo“ eintragen lassen.

Das Gericht könne zwar nicht prüfen, ob die Marke überhaupt eintragungsfähig ist, da es an die Eintragungsentscheidung des Deutschen

Patent- und Markenamtes gebunden ist. Einem markenrechtlichen Unterlassungsanspruch stehe aber § 23 Ziffer 2 Markengesetz entgegen.

Diese Vorschrift erlaubt die Benutzung beschreibender Begriffe, wenn sich nach der Eintragung ein Freihaltebedürfnis für den Begriff entwickelt hat und dieser nicht markenmäßig verwendet wird. Beschreibende Merkmale seien die gebräuchlichen Begriffsbestandteile „Stadt“ und „info“ als Abkürzung für Information. Das Freihaltebedürfnis habe sich durch eine intensivere Nutzung des Internets entwickelt, wobei es gebräuchlich sei, möglichst kurze und prägnante Begriffe zu verwenden. Der Begriff werde nicht im Sinne einer Marke verwendet, da er nicht als Internet-Domain eingesetzt werde. Die Verwendung als Link oder reines Inhaltsverzeichnis sei auch nicht unredlich im Sinne von § 23 MarkenG; ein Wettbewerbsverstoß nach § 1 oder § 3 UWG liege ebenfalls nicht vor.

Haftung des Schulträgers

Der Schulträger haftet für Gefahren, die sich auf der schulischen Anlage im Rahmen eines Schulfestes verwirklichen, aus dem Gesichtspunkt schuldhafter verletzter Verkehrssicherungspflichten unabhängig davon, wer der Veranstalter des Festes ist (nichtamtlicher Leitsatz).

OLG Köln, Urteil vom 25.02.1999 – Az.: 7 U 148/98 –

Ein Besucher eines gemeinsam von der Lehrerschaft und dem Förderverein der Schule auf dem Schulhof veranstalteten Festes verletzte sich ein Besucher an einem im Eingangsbereich zum Schulhof aufgestellten Sonnenschirm.

Neben dem Land als Dienstherrn der Lehrer hatte der Schulträger. Dabei sei unerheblich, woher eine Gefahrenquelle stamme, ob unmittelbar aus dem baulichen Zustand der Schule oder aus Gegenständen, die von Dritten auf das Schulgelände verbracht wurden. Es komme nicht darauf an, wer den Schirm aufgestellt hat. Nach § 30 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz NW ist der Schulträger für den Zustand der schulischen Anlagen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit umfasse den Zustand der Anlagen sowohl im Hinblick auf den Unterricht als auch im Hinblick auf sonstige schulische Veranstaltungen wie Schulfeste. Es gebe keinen Vorrang der Haftung des Veranstalters.

Der Schulträger könne allenfalls die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten durch ausdrückliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, was jedoch eine entsprechende Überwachungspflicht auslöse. Im vorliegenden Fall sei der pflichtwidrige Zustand jedoch der Schulträgerin jedenfalls in Person des Hausmeisters und der Schulleiterin bekannt oder hätte ihr bekannt sein müssen, da der Schirm seit Jahren auf die schadenverursachende Weise befestigt worden sei.



HERAUSGEBER

Nordrhein-Westfälischer Städte- und
Gemeindebund
Kaiserswerther Straße 199/201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-2 11

HAUPTSCHRIFTFLEITUNG

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Friedrich Wilhelm Heinrichs

REDAKTION

Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Telefon 02 11/45 87-2 30

ANZEIGENABWICKLUNG

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 03
Fax 02 11/91 49-4 50

LAYOUT

Krammer Verlag Düsseldorf AG

DRUCK

Druckservice H. Schübel
Theodor-Heuss-Straße 15
45711 Datteln

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem
Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 9,- DM. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 96,- DM. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199/201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



THEMENSCHWERPUNKT
JULI Soziales